Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der

Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg

Band: 29 (2016)

Artikel: Der flüchtige Reichtum des Peter Müller: "Es ware geld in Zwej Säken,

der einte von leder, der andere von Tuch"

Autor: Gabathuler, Hansjakob

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-893567

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der flüchtige Reichtum des Peter Müller

«Es ware geld in Zwej Säken, der einte von leder, der andere von Tuch»

Hansjakob Gabathuler

uf einen Schlag war er vermeint-Alich reich geworden, der 36-jährige Peter Müller aus Azmoos, der sich nach seiner Heirat am 12. April 1801 mit der gut zehn Jahre jüngeren Ursula Litscher aus Sevelen am Montag vor dem neü Jahr 1802 im Haus der Witwe Judith Weidmann, geborene Sulser, haushäblich niedergelassen hatte. Und es war ihm wohl bewusst, was die Ursache war, dass er bereits am 3. April vor den Bürger¹ Distrikts Statthalter Gafafer zur Einvernahme berufen wurde. «Gaßengeschwätze» - wie er beschönigend äusserte - sei es, «welches die Judith Sulser ausgebracht [hat], daß ich in ihrem Keller gesucht und geld gefunden haben solle.»2

Ein delikates Rechtsgeschäft

Mitnichten aber war der vermutete Fund das verharmloste Gassengeschwätz: Er war Faktum und führte in der Zeit der Helvetik³ zu einem veritablen Rechtsgeschäft. Die Akten dazu wurden bei einer Hausräumung in Rheineck aufgefunden, in bedachter Weise sichergestellt und durch Hans Senn, Azmoos, dem Verfasser anvertraut. Es handelt sich einerseits um Originalabschriften - von denen originali abgezogene gleich lautende acti-, die Gerichtsschreiber Fridolin Luchsinger nach dem Prozess vom 18. Juni 1802 vor dem Distriktsgericht Werdenberg handschriftlich kopiert hatte und beim folgenden Appellationsverfahren⁴ vor der zweiten Instanz, dem Kantonsgericht des Kantons Linth in Glarus, am 23. Julÿ 1802 verlesen wurden. Neben umfangreichen Einvernahmeprotokollen – zweispaltig, links jeweils die FraIn diesem Umschlag
des Distriktsgerichts
Werdenberg wurden
die «Untersuchungs
acti und Zeügen
Depositiones vor
dem Cantons Gericht
des Cantons Linth»
mit dem Hinweis
«zu eröfnen à Glarus» durch einen Boten in die Kantonshauptstadt überbracht.



gen des Untersuchungsrichters, rechts die wörtlich wiedergegebenen Antworten der Verhörten – finden sich auch zwei «Zeugendepositionen», ein Kostenauszug, das erst- und zweitinstanzliche Urteil sowie eine ausserrechtliche Übereinkunft der Parteien. Ein weiteres Dokument aus dem Jahr 1814, überschrieben mit «Theil Rodel», regelt schliesslich die Verteilung des Nachlas-

ses einer der Hauptakteurinnen in diesem Prozess.

Es handelt sich dabei um die Klägerin, Hausvermieterin und Witwe des 1798 im Alter von 80 Jahren verstorbenen Benedikt Weidmann, Judith Weidmann-Sulser (*1766, †1814 *«am Lungenstich»*)⁵, die aber meistens mit ihrem Mädchennamen als «Judith Sulser» benannt wird, möglicherweise aufgrund

- 1 Mit der Helvetik wurden in der Schweiz die letzten Reste der seit Jahrhunderten herrschenden rechtlichen Standesunterschiede (Leibeigenschaft) aufgehoben. Die Rechtsgleichheit als grosse Errungenschaft dieser Zeit äusserte sich mitunter darin, dass man sich mit «Bürger» sowie dem Familiennamen oder der Funktion anredete; beispielsweise «Bürger Sulser» oder «Bürger Distriktsstatthalter».
- 2 Zum besseren Verständnis ist in der vorliegenden Arbeit die Interpunktion aus den Originalakten den heutigen Regeln angepasst, die Rechtschreibung jedoch nur marginal verändert. Zitate aus den Originalquellen sind in Kursivschrift wiedergegeben.
- 3 Die 1798 ausgerufene Helvetische Republik war eine durch die Franzosen errichtete und 1803 aufgelöste zentralistische Satellitenrepublik auf dem Boden der Alten Eidgenossenschaft. Die Regionen (Distrikte) Werdenberg, Sargans, Gaster und Glarus gehörten damals zum «Kanton Linth» mit dem Hauptort Glarus; die Zeit zwischen 1798 und 1803 wird gemeinhin als Helvetik bezeichnet.
- 4 Appellation: von lat. appellare 'anrufen, anfechten', Anrufung eines höheren Gerichts zur Neubeurteilung eines Urteils (Berufung oder Revision).
- 5 Die Angaben sind Jakob Kuratlis Abschriften der Wartauer Kirchenbücher entnommen

der kurzen Dauer ihrer Ehe – laut Kirchenbuch nur *«1 Jahr und 1 Woche»* – mit dem aus der Lutherstadt Wittenberg zugewanderten Deutschen *«lutherischer Konfession»*, der nicht weniger als 48 Jahre älter war als seine damals erst 32-jährige zweite Gattin. Gemäss den Wartauer Kirchenbüchern hatte sich Benedikt Weidmann vorher mit einer Margaretha Graber 52 Jahre im Ehestand befunden, als jene am 6. Dezember 1796 im 70. Altersjahr verschied.⁶

Beklagte sind neben dem eingangs erwähnten Peter Müller aus Azmoos (*1766, †1806) auch dessen Gattin Ursula Müller-Litscher (*1775, †1853) sowie deren Eltern Mathias Litscher (*1746, †1829) und Ursula Litscher-Hagmann (*1751, †1827) aus Sevelen. Als Zeugen sagen Schulmeister (Unterlehrer) Johannes Schlegel (*1756, †1836) und alt Schlossrichter, Kirchenvogt und Kronenwirt Alexander Sulser (*1741, †1815) vor Gericht aus. Die Erklärungen eines weiteren von Judith Sulser einberufenen Zeugen - alt Landtamman und Kirchenvogt Oβwald Sulser (*1735, †1808) – sind in den Akten nicht enthalten.

Als richterliche Behörde des Distrikts Werdenberg treten in erster Instanz auf: Distriktsstatthalter⁷ Leonhard Gafafer - Lieutenant, Friedensrichter und Kreisammann (*1767, †1840); Distriktsgerichtspräsident, Hauptmann und alt Schlossammann Alexander Müller von Fontnas (*1759, †1842)8, daneben auch Bezirksrichter Christian Litscher, Gerichtsschreiber Fridolin Luchsinger sowie Secretair Johannes Sulser (*1772, †1829 «an Auszehrung»), dessen Lebensweg sich alsbald mit demjenigen der Klägerin Judith Weidmann-Sulser kreuzen sollte. Vor der zweiten Instanz, dem Appellationsgericht des Kantons Linth in Glarus, werden die Parteien durch ihre bevollmächtigten Anwälte vertreten. Es sind dies Dominik Gmür⁹ als Befugter des Peter Müller sowie ein Heinrich Kubli als jener der Frau Judith Sulser, die beide auch die Vereinbarung zu[r]

Beendigung ihres obgewalteten und vor dem Cantons Gericht beurtheillten Rechtsstreitt[s] ausgehandelt und unterzeichnet haben.

«Kürzlich ein Hause Gekauft»

Laut Protokollabschrift war Statthalter Gafafer von Höherer Behörde der gemeßene auftrag ertheilt worden, über diese Angelegenheit die strengste Untersuchung vorzunehmen. Unverzüglich begann er mit Fragen, die der Beschuldigte umgehend zu beantworten hatte. Müller war demnach mit seiner Frau vor kurzem Mieter des Hauses der Witwe Judith (Weidmann-)Sulser um einen Zins von jährlich sieben Gulden und etwas wenigs an Schindlen zum ausbeßeren deß Dachs¹⁰ geworden. Beim Bezug des Hauses war die Besitzerin zwar abwesend; Müller hatte sowohl Haustür- als auch Kellerschlüssel von deren Bruder, dem späteren Gemeinderat Mathias Sulser, erhalten, um die Erdäpfell in keller thun zu können.

Es war offenkundig, dass sich der aus einfachsten Verhältnissen stammende Peter Müller mittlerweile ein eigenes Haus erstanden hatte. Hier hakte der Distriktsstatthalter ein und kam zum Kern der Sache: Ob Er¹¹ nicht kürzlich ein Hause Gekauft, und von weme? – «Der Schweher¹² Vatter hat eines für mich gekauft, und zwar vom Peter Gabathuler in Azmos.»

Ob auch guth, weingarten, Stadell & Ca. [et cetera] darzu? – «Dazu ein Stadel, bejm Hause ein garthen, ein Aker Zu breit und ein stuk rieth bejm stämpflj.» 13

In welchem preise der Schwehervatter alles dieses für Jhne gekauft habe? – «Für fl. 14 1651. –. »

Mit welchen Zahlungs Termin solches gekauft worden seje? – «Das ist mir unbekant, der Schweher wird solches wissen.»

Auf die Frage, ob er nicht zum Verkäufer Peter Gabathuler nach dem *getroffenen Markt* – nachdem man handelseinig geworden war – gesagt habe, obwohl die Schuld *erst am könftigen Georgi*¹⁵ fällig sei, so solle er doch zum *Schweher Vatter* gehen und ihm sagen, er solle die Summe sofort begleichen. *«Von dem weiβ ich ganz nichts»*, war die Antwort, der Kauf sei jedenfalls durch den Schwiegervater bereits bezahlt worden.



Gemäss mündlicher Überlieferung soll sich Peter Müller mit seiner Gattin Ursula, geborene Litscher, um 1802 in einem Teil des Doppelhauses (links) in Azmoos, das der verwitweten Judith (Weidmann-)Sulser gehörte, «haushäblich» niedergelassen und im Keller Geld gefunden haben. Foto Hansjakob Gabathuler, Buchs

Statthalter Gafafer wollte weiter wissen, mit welchen Geldsorten dieser «Markt» vom Schwiegervater bezahlt worden sei und ob nicht auch weitere Güter – Riet und Garten – damit gekauft worden seien. Er wisse es nicht, meinte Müller, weil er nicht dabei gewesen sei. Dafür gestand er ein, dass er selber seiner Elteren verschuldetes gut samt den schulden in einem hohen Preise angenohmen [übernommen], [...] die aufgelaufenen Zinsen abgeführt – bezahlt – und auch ein Pöstle Capital bej Haupt [mann] michels seel. [selig] unter 3 oder 4 malen ausgelöst und beglichen habe.

Ob Er nicht auch Viehe, Pferdt & Ca. [et cetera] erkauft? – «Ja vor dem neüjahr kaufte ich ein[e] Kuh, und vor Ca. 3 oder 4 wochen ein Pferdt.»

Ob Er diese bezalt, oder noch dafür schuldig seje? – «Ja, ich hab solches bezalt.»

Von wem Er diese thier erkauft, und mit welchen geldsorten er solche bezalt habe, und wie theur? – «Die Kuh habe ich von Thomas Schlegell in Mallans und Zahlte solche mit Creuzthaleren, die ich durch Kaufherr Sulser als Pension aus Holland erhielte, das Pferdt habe [ich] vom Michel Senn in buchs, für welches mir der Schweher das geld gabe, mit deme ich ihne bezalte und zwar Schiltlj dublonen, die Kuh für 5 duplen und ½ thaler, und das Pferdt [für] 14½ duplen.»

«Hat Euer Schweher Vatter so viel eigen geld gehabt, womit Er so große Keufe [hat] Lindson ling Oppallen,

siber hen Chekand Man Jan In, Julfin Esta?

Isi den Juhan Müllen in alfmad sich tom fumun

Jo 1802. yamalah, nort din bafallenyen isi fu kefin

geneifel fal. Desselen B. Spirile Jo 1802;

tand hin for Jiha. Indestifallen Isalafen.

Jeni hin for Jiha. Indes Julia Mallfallen Isalafen.

Jeni heafre yabundig. I han helfmat.

3. lun all fu faja. Ca 36 Jula all,

A. ab living order stempinally a Manfinnalfah.

5. Ob fin Im undalah fiif

shan hallu, waarim la fiifu

berenten waarim lagin. Ja, and Basen guffuish

Das Verhörprotokoll «über den Ankauf von Hause,
Güther etc.» des
Peter Müller seit
dem «Jenner Ao
1802»: In der Spalte links die Fragen
des Statthalters
Gafafer, rechts die
Antworten des
Verhörten.

tilgen können?» – «Ja, ich weis nichts anderes; ich fragte ihn einmahl, woher Er so viel Geld nehme. Er sagte mir, das gehe mich nichts an.»

Ob Er nicht auch kürzlich Hausrath angeschaft und alles baar bezalt habe? – «Ich weiß nichts, als eine spitzhaue¹⁷.»

Ob Er nicht noch mehr Geld bej Hause ligen habe? – «Nein, Gar keines.»

Wie hoch sich die Summe belaufe, die Er seit 3 à 4 wochen an unterschidliche – an verschiedene Personen – bezalt und für ihne Vom Schweher vatter bezalt worden seje?

Es folgt hier im Protokoll eine genaue Auflistung aller Auslagen, die schliesslich die bemerkenswerte Summe von 2236 Gulden und 26½ Kreuzer ergeben, nachdem solches spezifizirt – sehr genau und mit vielen Details – angegeben worden ist, wie hernach folget:

Die Auslagen – spezifiziert angegeben

An Peter Gabathuler für Hause, Stadell, Ein aker und 1 stuk Rieth Zalte der Schweher fl. [Gulden] 1651.– an michel Senn in buchs für 1 Pferdt

159.30

an Thomas Schlegell für ein[e] Kuh von meiner Pension 56.22½ an Hauptmann Michael Sulsers seel. in atzmos eine schulde für mein Vatter, wor-

- 6 Über die Hintergründe zur Immigration des Ehepaars Weidmann in die Schweiz konnte für diesen Beitrag nichts in Erfahrung gebracht werden.
- 7 Als unterste juristische Behörde hatte der *Distriktsstatthalter* in seinem Bezirk (Distrikt) das Übertretungsstrafrecht zu vollziehen; er beaufsichtigte unter anderem auch die Polizeiorgane und war in Gemeindeangelegenheiten erste Rechtsinstanz.
- 8 Siehe zu dieser regional bekannten Persönlichkeit auch den Beitrag von ANNA-MARIA DEPLAZES-HAEFLIGER, *Das Geschlecht Müller von Fontnas*. In: *Werdenberger Jahrbuch 1998*, 11. Jg., S. 96ff.
- 9 Mit *Dominik Gmür* (*1767 in Murg, †1835) hatte sich Peter Müller einen gewichtigen Rechtsvertreter ausgesucht, war dieser doch
- auf politischer Ebene ein liberal-konservatives Schwergewicht: 1785–1798 Landesfähnrich, 1799–1802 Landammann im Gaster und gleichzeitig Mitglied des Helvetischen Parlaments. Sein 1800 geborener Sohn gleichen Namens verhalf 1847 der liberalen Partei zur Mehrheit, wodurch der Kanton St.Gallen zum «Schicksalskanton» gegen den Sonderbund wurde. Im Sonderbundskrieg führte er die 5. Division.
- 10 Peter Müller war die Verpflichtung eingegangen, neben dem abgemachten Zins auch für allfällige Reparaturen am Schindeldach aufzukommen.
- 11 Die Rechtsgleichheit aller Bürger im «modernen» helvetischen Staat zeigt sich auch darin, dass als schriftliche Form der Achtung der Adressat stets mit gross geschriebenen Pronomen bezeichnet wird.

- 12 *Schweher* kann sowohl 'Schwager' wie auch 'Schwiegervater' bedeuten, hier ist immer Letzterer gemeint.
- 13 Breit und Stämpfli sind Flurnamen bei Azmoos
- 14 *fl.* Ist die Abkürzung für 'Florin' und steht für 'Gulden'. 1 fl. [Gulden] = 60 X [Kreuzer].
- 15 *Georgi*, volkstümliche Bezeichnung für den Georgstag (23. April); fällige Zinsen wurden oft bis zum Georgstag gestundet.
- 16 Die *Pension* erhielt Müller als ehemaliger Söldner für geleistete Militärdienste in Holland.
- 17 Die *Spitzhaue* ähnelt einem einseitigen Pickel: Spitze auf einer Seite, hammerartige Schlagfläche auf der anderen Seite.

zu mir das geld der Schweher gabe, theils Duplony, theils thaler 127.26 An ulrich Gabathuler in Malans Vom Pfensweis [pfandweise] geld für mein Vatter aufgelaufenen Zinß [Zins für eine Forderung] 8.48.– an Agent Müller in Fontnas auch Zinß

und ungrade Kreüzer 18 , die mir nicht bekannt sind

An Preßident Müller auch Zinß 16.-.-An Landamman Jacob Sulser auch Zinß 8 - -

und ungerade Keüzer an Georg Sulser seel. in Fontnas Zinß 9 _

an Kaufherr Sulser in atzmos Zinβ 18.40.–

an Peter Gabathuler Ein Schüldlj [eine kleine Schuld] für die Elteren, 52.19.– dieses geld empfing ich vom Schweher an Schloβr[ichter] Sulser 1 schüldle für die Elteren 12.–.– an Richter Hs. Gabathuler für Ein wagen 46.24.–

dieses geld Empfieng ich Vom Schweher An Landamman Oßwald Sulser 1 schüldle für die Elteren 27.27.– An Christian Gabathuler für 1 Hanfland 35.30.– $\frac{35.30.}{\text{fl. }2236.26}$

Geständnis aufgrund der Indizia

Weitere Auslagen hätte er nicht gemacht, erklärte Müller. Nachdem er nochmals durch die Amtsperson ernsthaft ermahnt und gefragt wurde, ob Er nicht wiße, wo sein Schweher Vatter so viel gelt her genohmen, mit deme Er so große Zahlungen leisten konnte; Er solle sich besinnen und die wahrheit gestehen, es werde besser für Ihne sejn, weder wenn die wahrheiten auf eine andere Art eingeholt werden müese, auf deßen grund man doch komen werde, indeme die strengsten Befehle hierzu Von höherer behörde vorhanden sejen, alle mittell zur entdekung der dies fahlsigen wahrheit Zu ergreifen, erhielt er wieder die gleichlautende Antwort: «Von allem dem weiß ich gar nichts.»

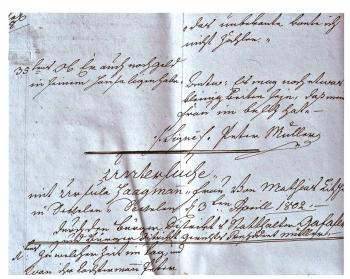
Auf die Eröffnung, dass Hinweise – jndizia – vorhanden seien und es mehr als wahrscheinlich erscheine, daß dieses – und vermeintlich noch mehreres – Geld gefunden worden seje, wie auf die Aufforderung Zu Entdeken wo, folgt wieder die phrasenhafte Antwort: «Von dem weiß ich nichts.» – Das Protokoll trägt an dieser Stelle die Unterschrift des Einvernommenen: Signé f[ür] Peter Müller.

Noch einmal und allen Ernstes hält ihm Statthalter Gafafer nun vor, dass er sich wohl besinne und die Wahrheit eingestehe. Er antwortet endlich: «Im letzten Hornung²⁰ – welchen tag ist mir unbekant - gieng ich in [den] Keller und wolte Entweder milch hinstellen und Raum [Rahm von der Milch] Abnehmen.» Hinter Tabakfässern²¹ und Röhrchen sei ein Fetzen zwischen zwei Brettern hervorgehangen. «Ich Zog an dem fetzen, um zu sehen, was es seje. Es ware schwer, und nachdem ich es Heraus hatte, so ware geld in Zwej Säken, der einte von leder, der andere von Tuch, worin sich dopelte und Einfache L'd'ors [Louis d'or], Bejerische und federn thaler [befanden], sowie auch etwas 1/2 fl: stuk [halbe Guldenstücke] und kleine dünne Goldstüke, deßen werth mir nicht bekannt ware.»

Er sei dann zum Weib in die Stube gegangen und habe zu ihm gesagt, es soll mit ihm in den Keller kommen. Sie hätten die Säcke auf die Kammer getragen und das kantliche – das ihnen bekannte Geld – gezählt, das ungefähr 2000 Gulden ausgemacht habe, das unbekante nicht darzu gerechnet. Die halben Guldenstücke und einige Taler im Wert von ungefähr 33 Gulden hätte dann das Weib behalten; alles Übrige hätte er dem Schwiegervater zugetragen, So wie auch etwas mein weib ihme zugebracht habe.

lab 1	1. X
In norwhaga 11	k1994:18/2
an ulaing gabalfalow in maland Ham	00 0 10
an ulain Gabalfulan in Malans yam	genjune,
gult fin min Hallen an forlan fund	limp 8
1 2 Landan 17 Ph	
anagent Mullim in gan min mil bon	16,-,-
an fun firment millen and grips	
1. 1 4 main one the will for	ip 8
an law amen of land	
an tungwater han Jim,	13mp 9
	ignije
an than fund Brelow in a smas Imi	5 18:401-
an dang finh oreg	In felina . 52:19 -
all lukallatin tradition of	
angenting of I hambren	alan =
Intal gillamo frang of Hamilfee	Sum 12
Alla Dis: Intere of fulver from	100.
an inflow It gabalful on fin for her	agon 46.24.
an inflow to yaday wangen of	
1. Of the same and allamortune	PM /
1 1/ + - March Ton V. HM & / VIII	9 0 / -
In fub yel gung obwald Poly in offul	9 35:30,
author hear gabalfolon from I fan plan	= h 22.36 ,26/h
auffrustein gabalfolon film I fan flai	- アルス・コレッルー

Von Peter Müller und seinem «Schweher Vatter» getätigte Auslagen und Schuldenrückzahlungen, «nachdem solches Spezifiziert angegeben worden ist» (Ausschnitt): insgesamt 2236 Gulden und 26½ Kreuzer.



Schluss des Verhörprotokolls mit Peter Müller sowie Überschrift von jenem mit Peter Müllers Schwiegermutter Ursula (Litscher-) Hagmann durch den «Bürger Distrikts Statthalter Gafafer».



Hüseren am Seveler Hinderberg: «Von Hans Litscher bej denen Heüseren empfienge ich vor 3 Jahren 12 Schiltj dupplen.»
Foto Hansjakob Gabathuler, Buchs

Gafafer machte den Einwand, dass der Schwiegervater die Aussage, daß Jhr Jhme Geld – weder wenig noch viel – zugetragen habet, in Abrede stelle. Müller berichtigte, er habe in der vorigen Verantwortung [Beantwortung] mißredt [ungenau ausgesagt], indem er das Geld zur Zeit, da der Schweher am berg war – es ist anzunehmen, dass jener auf seinem Maiensäss «am Berg» sein Vieh versorgte –, meiner Schwiger mutter übergeben habe. Ohne es zu zählen, habe sie es in einer Gofferen auf die Stubenkammer versorgt.

Aus dem sehr unbestimmt abgelegten Geständnis des Schwiegervaters zeigte sich, daß bereits von dem gefundenen geld ausgelegt worden war, insgesamt 2309 Gulden und 26½ Kreuzer. Dazu könne er nichts sagen, meinte Müller: «Ich truge das geld, wie schon gesagt, in meines Schwehers Hause, und das unbekante konnte ich nicht Zählen.» Selber befänden sich zwar noch etwas kleinigkeiten an Geld in seinem Haus.

Ursula Litscher-Hagmann – sehr vergesslich im Verhör

Das Verhör mit Ursula Hagmann, der Frau von Mathias Litscher in Sevelen und Schwiegermutter des Beklagten, durch den Bürger Distrikts Statthalter Gafafer und Bürger Distriktsgerichts Preßident [Alexander] Müller fand gleichentags statt. Auf die Frage, zu welcher Zeit im Tag, und wan ihr Tochtermann Peter Müller Von Atzmos ihr geld zugebracht habe, antwortete sie: «Er übergabe mir in einem Säkle geld, woraus ich dem

Müller Kernen Zahlen solle²², welchen ich durch ein mädchen zahlen ließe, das übrige ließe ich in der Gofferen auf der Stubenkamer. Wie lang es seithero ist, weiß ich nicht mehr, ich bin, seit deme ich die gebähr mutter an mir hatte, sehr vergesslich.»²³

Das Geld habe sie im Koffer liegen lassen, und sie wisse nicht, ob es sich noch dort befinde, da der Schlüssel stets gesteckt habe, so dass jedes Kind darüber konnte. Und etwas eigenes Geld, ja, das hätte sie zwar noch zu Hau-

¹⁸ Unter dem Begriff *ungerade Kreuzer* werden Teilbeträge bezeichnet, die beim Dividieren nur den Bruchteil der kleinsten Münze des Kurantgeldes – hier des *Kreuzers* – ergeben.

¹⁹ Obwohl 1799 in der Schweiz der (alte) Franken eingeführt worden war, wird hier in Gulden und Kreuzern gerechnet.

 $^{20\ \} Hornung:$ alte Bezeichnung für 'Februar'.

²¹ Zur Beeinflussung von Farbe und Geschmack in der sogenannten Nachfermentierung, einem Gärungsprozess, wurden die Ta-

bakblätter früher etwa in Fässer eingelegt. Ob der einstige Hausbesitzer Weidmann möglicherweise mit Tabak gehandelt hat, konnte nicht ermittelt werden.

²² Es handelt sich um den Mahllohn für den Müller; *Kernen* ist das mdartl. *Körn* für 'Körner'

²³ Die Frau dürfte an einer Gebärmutterentzündung gelitten haben. Dass aber ihre «Vergesslichkeit» darauf zurückzuführen sei, ist wohl eine Schutzbehauptung.

se, da sie *fährle* – junge Schweine – verkauft hätten. Es handle sich dabei um Taler und einige wenige Dublonen, die sie gemeinsam verwahrten. Dass der Tochtermann ihr Geld überbracht habe, daran könne sie sich nicht mehr genau erinnern, ebenso, dass sie davon geredet hätten und sie es dem Mann *entdekt* – ihn also darüber in Kenntnis gesetzt hätte. Woher der Mann das viele Geld hergenommen, auch davon wollte sie nichts wissen, da sie solchem nicht nachfrage.

Gegenwärtig seien vier Kinder bej Hause, [...] ein mädchen ca. 15 Jahr und ein Sohn ca. 24 Jahr alt, die anderen seien noch klein. Offensichtlich hatte jenes Mädchen eingestanden, dass in letzter Minute versucht worden war, mindestens einen Teil des Geldes ausser Haus zu verstecken, denn auf die Frage, ob Sie nicht der 15 Jährigen Tochter ohngefähr vor einer Stund ein Bündel [einen Püntel] geld²⁴ gegeben habe, mit dem auftrag, es etwo zu Vergraben, antwortete sie: «Ich habe es nicht geheißen vergraben, sondern sagte Zu Jhr nur, das Säkle ist da, du kanst es nehmen, wan du

willst.» Sie habe die Tochter nicht geheissen, es zu vergraben, sondern nur zu verbergen, da sie vermutet hätte, man suche uns vielleicht das Haus aus. Was für Geld sich in jenem «Säkle» befunden hatte, das wusste sie natürlich auch nicht, und wan ich grad sterben sollte. Unterzeichnet sind diese Aussagen mit einem fetten Kreuz, da die Ursula Litscher-Hagmann des Lesens und Schreibens unkundig war.

Mathias Litscher – «nix Dabak, ich zahlte niemandem nichts»

Es dürfte für Gerichtspräsident Alexander Müller und seine Beamten ein strenger Tag geworden sein, der 3. April 1802, musste doch neben Peter Müller und dessen Schwiegermutter auch sein 56-jähriger Schwiegervater Mathias Litscher – neben weiteren Personen – ins amtliche Verhör genommen werden. Jenem war ebenfalls genau bewusst, weshalb er vor Gericht geladen worden war. Im *Genauen untersuch* bestätigte der Einvernommene, dass er für seinen Tochtermann um 1100 Gulden kürzlich ein Haus von Peter Gabathuler ge-

kauft und mit *Schiltlj dupplen* bezahlt habe, sowie an liegenden Gütern einen Acker und ein Riet für 507 Gulden.

Nachhakend wollte der Gerichtspräsident wissen, woher er so viel Geld empfangen habe. - «Auf den heutigen tag bin ich es nicht schuldig zu sagen, und sage es nicht, ausgenohmen etwan fl. 400 hatte ich eigen geld», schmollte der Befragte. Woher er denn diese 400 Gulden habe, bohrte Präsident Müller weiter. «Von Hans Litscher bej denen Heüseren²⁵ empfienge ich vor 3 Jahren 12 Schiltj dupplen, und von S.Mstr. [Säckelmeister] mathias Sulser fl. 100 vor Ca. 3 wochen. Und vom gleichen Sulser empfienge ich letztern Herbst 4 Ld'ors wegen einem fühlj [Fohlen], und 8 ist er mir noch schuldig. Auch gab mir mein Tochtermann Müller vor einem Jahr fl. 100, und 3Ld [Louis d'or] war er mir noch schuldig gewesen vor [für] ein[e] Kuh, welche ich Ihme zurükgelaßen [auf Kredit überlassen] habe.»

Ob Er sonst weiter nichts mehr entdeken wolle, woher er so viel geld Empfangen? – «Von Landrath Metzger von Wildhause Empfienge ich in der torkell Zeit Ca. fl. 60



Blick vom Ansa auf den vorderen Seveler Berg mit Hof und Geienberg (rechts). Ein Kredit im hohen Betrag von 530 Gulden wurde von Mathias Litscher dem Heinrich Hagmann «abgekündt».

Foto Hansjakob Gabathuler, Buchs vor [für] 3 Saum²⁶ wein, wovon ich aber ungefähr ein dupplon verbraucht habe.»

Ob Er sonst niemand geld gegeben oder bezalt habe? – «An Niemand, als an meinen Tochtermann Peter Müller fl. 33 vor [für] Ein wagen, und vor [für] Ein Pferdt Zalte ich ihm 15 dupplonen.»

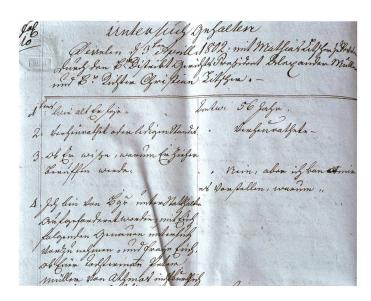
Auf die Wiederholung der Frage, ob Er sonst niemand Geld gelehnt [ausgeliehen] oder eigene Schulden bezalt habe, gab Mathias Litscher wieder ein Bröcklein der Wahrheit zu: «Es kann mir bej vorigen fragen nicht in Sinn: Ich habe dem Christian Saxer, ab dem Seveler berg fl. 300 samt gebührendem Zinse bezalt, welches geld ich vor 3 Jahren von Jhme entlehnte, sonsten aber zahlte [ich] an niemand nichts, aber abgekündt²⁷ habe ich dem Heinrich Hagmann am Gajenberg²⁸ fl. 530.»

Ob Er dem Peter Gabathuler entdekt habe, woher Er das geld bekomen? – «Es hat den Peter Gabathuler gewundert, woher ich so viel geld bekomen habe. Ich sagte zu Jhme, das geld komt vielleicht 20 stund²⁹ weit her.»

Ob Er nicht Zum Gabathuler gesagt habe, er habe es aus dem toggenburg, und dem toggenburger seje es von Zürich [zu] gekomen? - «Nix Dabak, das habe ich zum Gabathuler nicht gesagt; ich will es auf Jhne selbsten ankomen lassen! Wohl sagte [ich] zu Jhme, daß leztern Majen [vergangenen Mai] ein Vertrauter Segißen Man [Sensenhändler] aus montafun, mit Nahmen Lompert zu mir gesagt habe, der Loser [wohl ein Toggenburger] der in das Welschland fahre und der auch dabej war – es war auf dem Zürcher See – habe vor Zürich ein großer putsch geld³⁰ bekomen oder entlehnt gehabt. Er habe ein theil von dieser Summa Zurükbezahlen wollen, welches geld der Zürcher aber nicht angenohmen, sondern ihme, Loser, das geld wider mit 4 prCt. [Prozent Zins] anvertraut habe.»

Ob Er nicht zum obgemelten Gabathuler gesagt habe, um geld zu bekomen, wäre es Euch Nicht? – «Es ist mir noch so: geld giebt man mir, wo ich hinkome, wo man mich kent.»

Ob Er nicht ferner demselben gesagt habe, Er könte guten leüthen von daher «Untersuch gehalten Sevelen den 3ten Aprill 1802 mit Mathias Litscher zu Sevelen durch den B[ürger] Distrikt Gerichts Preßident Alexander Müller und B[ürger] Richter Christian Litscher.»



geld Anschaffen? – «Deßen habe mich nicht gedacht, es sind erdenkte [erdachte] Sachen.»

Ob Er nicht dem gleichen Gabathuler auf der Straße nach Werdenberg alte unbekante Dupplon gezeigt habe? – «Jch will hierüber grad Jhne reden lassen: Wir nahmen beid weder auf der ganzen Straße kein geld hervor – was weder Händ noch füeß hat, hat keine – und wan Er es reden kann, so soll Er es auf sein gewißen hin reden. Er wird es aber nicht thun, ich halte Jhn vor ein [für einen] braßen mann.»

Trotziges Leugnen: «Nein, ich bleibe darbej!»

Ob er nicht dem Gallus Tischhauser geld zu lehnen angetragen? – «Es ist so. Der Gallus Tischhauser ist zu mir gekomen und hat gesagt, Er baue ein Stadell, ob ich Jhm nicht mit etwan 6 dupplonen verhülflich sejn könnte. Ich sagte nein, ich habe sonst genug Zu Zahlen. Etwas wohl, aber nicht viel, ich werde meine Sachen auch noch richten müesen.»

Aus welchen Sorten das Geld bestehe, und wie viel es sejn möge? – «Jch Habe Crth. [Kreuzthaler] und noch etwas Schiltljdupplonen. Genau kann ichs nicht bestimmen, wie viel. Jch habe das geld dermalen meinem weib gegeben, daß hierüber nähere auskonft geben kann.»

Ob er keine anderen geld sorten im Hauβ habe? – «Ein paar ducatin und etwas Münz und noch einige Séverins.»

An welchem ort Er sein noch vorräthig[es,] weniges geld ligen habe? – «Das weiß ich nicht, die Tochter mag es wissen. Ich frage solchem nicht nach. Das Weib kan es auch wißen wegen dem geld von denen Schweinen.»

Wo das von Jhme angezeigte geld liege?—
«In Einem Koffer oder Kasten. Der Kasten
steth auf der Stubenkammer, die Koffer
steth auf der nebenkamer, jedoch sind auf
bejden kammern Koffern.»

Es sei doch sonderbar, dass er – als Hausvater – nicht bestimmt aufzeigen könne, wo er sein Geld liegen habe, zumal er doch die Sorten selber bestimmt

²⁴ Mit einem *Bündel Geld* ist hier das mdartl. *Püntel* – ein 'Beutel mit Geld' – gemeint.

²⁵ Hüseren: Häusergruppe am Seveler Berg.

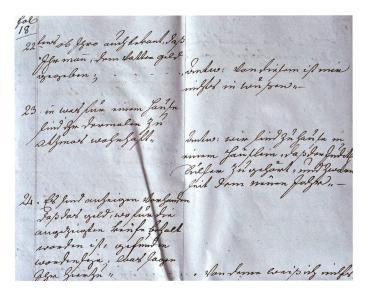
^{26~} $\it Saum:$ Holzfässchen von ca. 130 bis 180 Liter Inhalt.

²⁷ *Abkünden:* ein (Kredit-)Vertragsverhältnis auflösen.

²⁸ Gajenberg: Berggut am Seveler Berg.

²⁹ Wegstrecken wurden früher meist in *Stunden* angegeben; 20 Stunden dürften etwa 100 Kilometern entsprechen.

³⁰ *Putsch* heisst mundartlich/lautmalerisch soviel wie 'Knall', 'Stoss'; hier steht der Begriff für 'viel Geld'.



Ausschnitt aus dem Verhörprotokoll des Untersuchungsrichters Johannes Litscher mit Ursula Müller mit deren einförmigen Antworten «Von diesem ist mir nichts in wüßen – von deme weiß ich nichts.»

habe, warf der Richter ein. – «Das kan ich gewiß nicht, weil man es Bald an das orth, und bald an dieses thut, und bald das geld und bald dieses verwahrt. Habe ich geld eingenohmen und bin grad ohne das auf die kamer gegangen, so habe ich es dahin gethan. Ist die Frau dahin gegangen, So hat Sie es mitgenohmen, so auch die Tochter.»

Es ist verdacht vorhanden, daß Eüer Tochtermann Peter Müller das Geld auf eine unerlaubte weise an sich gezogen und Euch zugetragen habe. Er sölle also ernstlich erinnert sein, die reine wahrhheit zu bekennen, sonsten von höherer behörde auftrag vorhanden [sei], daß gegen Jhne widrige maaßnahmen [vor] genohmen werden. – «Der Tochtermann Hat mir kein geld gegeben, noch zugetragen oder zugeschikt, ebenso wenig meine Tochter.»

Noch ein mahl wird er der Letztern frage alles Ernsts erinneret, ob der Tochtermann Jhm kein geld zugebracht habe. – «Nein, ich bleibe darbej!» Mit seiner Unterschrift bestätigte der Befragte: «Jch, mathias Litscher, bekenn wie obsteht und bleibe darbej.»

Trotz des bereits signierten Protokolls stellten die beiden Amtspersonen in der Folge noch weitere Fragen: «Hat Euer Tochtermann Peter Müller, während Jhr am berg gewesen, Eüerer Frau kein Gelt zugetragen?» – «Hierüber kann die frau reden, von all dem weiß ich nichts.» «Hat Eüere frau Euch nichts eröfnet, daß der Tochtermann Jhr Geld gebracht habe?» – «Sie hat mir nichts gesagt, daß der tochtermann, oder die Tochter Jhro geld gebracht habe.»

Und nochmals ermahnt ihn der Richter, die Wahrheit zu sagen: «Noch frage [ich] Eüch einmahl, [...] woher Jhr



Dorothea Saxer-Litscher (1786–1868), das «Zweÿ Dorthli», jüngste Schwester der Ursula Müller-Litscher: Ihr gutmütiger Ausdruck auf der Zeichnung ihres Enkels Stephan Hagmann (1840–1925) lässt kaum vermuten, dass ihre nächste Verwandte nicht immer bei der Wahrheit blieb.

Bild bei Werner Hagmann, Sevelen/Zürich

das übrige viele geld Empfangen?» – «Es ist mir noch wie in der [vorherigen] Antwort: Auf den heütigen tag bin ich es nicht schuldig, zu sagen und sage es nicht.»

Signé ./. Mathias Litscher/Müller Preßident

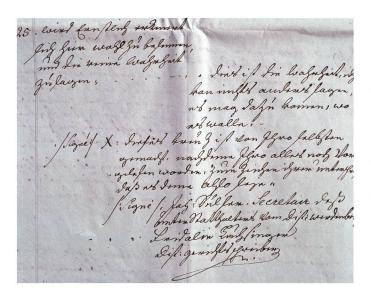
Ursula Müller: «Mir ist nichts in wüßen»

[Bürger] Secretair Litscher und Fridolin Luchsinger, der Schreiber [des] Gegenwärtigen, nahmen am 3. April auch die 26-jährige Gattin des Peter Müller – Ursula, geborene Litscher – ins Gebet. Die Frage, ob sie sich die Ursache vorstellen könne, warum sie heute hierher zitiert worden sei, beantwortete sie mit «Nein, ich kann mir nichts vorstellen, warum ich hier bin, ich bin beschikt worden, und da bin ich hingangen.» Sie wird nun eindringlich ermahnt, auf die Fragen, die man im Folgenden an sie stellen werde, die genaue und reine Wahrheit zu sagen.

Ob Jhr Mann während Jhrer Ehe auch keüfe [Käufe] an ligendem und fahrendem³¹ Gethan? – «Der Vatter hat ein Hause, ein Aker, und ein Stüklj Rieth für uns erkauft.»

Ob Er nichts mehreres [noch anderes] für Sie erkauft habe? – «Mir ist sonst nichts in wüßen.»

Von wem dieser Kauf beschehen sei und wie teuer? - Haus, Stall und Garten im Preis von 1100 Gulden seien von Peter Gabathuler gekauft worden, gibt Ursula Müller bereitwillig zu. Es sei noch ein Acker angezeigt, der gekauft worden sei, wie theür dieser gewesen sei? - Das wisse sie nicht. Ob dieser beschehene Kauf Bezalt worden seje. - «Ja, der Vatter hat solchen Bezalt.» Ob [hro bekannt, in welchen Geldsorten die bezahlung beschehen. «Nein, ich weiß es nicht. Ich bin weder bejm kauf, noch bej der bezahlung [dabei] gewesen.» Es habe zur Bezahlung dessen doch ziemlich viel Geld erfordert und es werde Jhro bekant sejn, von weme der Vatter das geld erhalten [habe]. -«Mir ist nichts in wüßen.» Ob ihr Mann, Peter Müller, auch etwas an diesen Kauf bezahlt habe. - «Ganz nichts», fiel die knappe Antwort aus.



«Dieses Kreuz ist von Jhro selbsten gemacht, nachdem Jhro alles noch vorgelesen worden. Zum Zeichen ihrer Unterschrift, dass es deme also seje.» Ursula Müller-Litscher war des Lesens und Schreibens nicht kundig.

«Eüer Mann hat während der Ehe verschiedenes selbsten gekauft; worin bestehen solche sachen?» – «Ein wagen für Ca. fl. 44 von Richter Hanβ Gabathuler von fontnas. Ein Pferdt, wie theür ist mir nicht bekant. 1 Brodtgelten und ein Pfännelin, die[se] 2 letzten Stuk habe ich bezalt.»

Ihr Mann habe doch auch Schulden zurückbezahlt; ob ihr bekannt sei, wie hoch sich diese belaufen hätten und an wen er bezahlt habe. – «Ja, Er hat etwas bezalt, an Landamman Oßwald Sulser und etwas an deß Hauptmann Michell Sulsers seel. Frau. Wie viel es gewesen, ist mir nicht bekannt; ich habe nicht darnach gefraget. Von andern ist mir nichts bekannt.»

«[Es] wird [hro bekant sejn, wo der mann das geld, um dieses zu Zahlen, hergenohmen.» – «Er hat etwas über fl. 100 nach dem neüen Jahr vom kaufherr Sulser, das Jhme durch ein wechsel aus Holland³² Zugekomen ist, und meinem Mann gehört hat, bezogen, und etwas hat der mann vom vorjährigen geld übrig gehabt, das Jhme auch danach zugekommen ist, und [hat] das vorbemeldte - die vorher genannten Schulden - daraus bezalt. Daβ Er anderes [und] woher [er] geld bekommen, ist mir nichts bekannt; ich habe auch nicht darnach gefraget. -Woll komt mir in Sinn, daß der Vatter ihme etwas gegeben. Wieviel aber es gewesen, ist mir nicht bekannt. Ich glaube aber,

es möchte um ein paar Dublonen ummen gewehsen sejn; gewiß kan ich es nicht sagen.»

Ob Jhro weiter etwas bekant seje, daß der mann möchte gekauft haben. – «Ja, noch ein bitzle Streue ungefähr für bz. 24 [Batzen], sonsten ist mir von anderem – außerst etwas Kachlen u. 2 gläslj, die ich gekauft und bezalt habe – im ganzen nichts weiteres bekannt.»

«Zu welcher Zeit hat Eüer vatter dem Mann geld geben?» – «Wie lang es ist seithero, kan ich nicht sagen.» Es sollen aber mehr als nur ein paar Dublonen gewesen sein, die der Vater ihrem Mann gegeben habe. – «Es waren mehr als nur ein paar Dublonen, wie viel aber es gewesen, kan ich nicht sagen.» Ob ihr auch bekannt sei, dass ihr Mann dem Vater Geld gegeben habe. – «Von diesem ist mir nichts in wüßen!»

«Ernstlich ordiniret» und späte Einsicht

Hatte sich der Bogen des Verhörs bis hierher insbesondere auf getätigte und bezahlte Käufe und Schulden ihres Mannes und des Vaters bezogen, so änderte der Verhörrichter nun seine Taktik, indem er ganz konkret auf den Fund zu sprechen kam. Die befragte Ursula Müller blieb jedoch weiterhin uneinsichtig: «In was für einem Hause seid ihr dermalen zu Atzmos wohnhaft?» – «Wir sind zu hause in einem Haüslein,

daß der Judith Sulser zugehört, und zwaren seit dem neüen Jahr.» «Es sind anzeigen [Anzeichen] vorhanden, daß das geld, wo für die angezeigten keüße bezalt worden ist, gefunden worden seje. Was sagen Jhr hierzu?» – «Von deme weiß ich nichts.» Nun wurde die Ursula Müller-Litscher ernstlich ordiniret, sich hier wohl zu besinnen und die reine Wahrheit zu sagen. – «Dies ist die Wahrheit, ich kan nichts anderes sagen, es mag dazu komen, wo es wolle.»

Als Analphabetin unterzeichnete die Verhörte an dieser Stelle das Protokoll ebenfalls mit einem dicken Kreuz, wobei Schreiber Luchsinger dazu vermerkte: «Dieses kreuz ist von Jhro selbsten gemacht, nachdem Jhro alles noch Vorgelesen worden, zum Zeichen jhrer unterschrift, daß es deme also seje.»

Nach einem kurzen Unterbruch fand das Verhör dann seine Fortsetzung, indem die Frau durch Gerichtssekretär Johannes Sulser nochmals darauf hingewiesen wurde, dass genügend Indizien vorhanden seien, dass *«Jhr das gelt in dem Hause, wo Jhr jezt wohnhaft seid, gefunden habet.» Starrköpfig antwortete sie: «Es könen anzeigen* [Anzeichen] da sejn, aber wir haben gleich wohlen keines gefunden!»

Sie sei doch mit ihrem Mann in den Keller gegangen, wo er ihr den Fund gezeigt habe. – «Nein, das haben wir nicht.» Sie hätte doch ein lederins Sak und ein tüchlj Säklj im Keller angetroffen, wo Geld darin gewesen sei. – «Jch weiß von allem diesem nichts!» Hernach sei sie doch mit dem Mann in die Kammer gegangen und sie hätten gemeinsam das Geld gezählt. – «Von dem weiss ich nichts!» Danach sei sie doch mit dem Fund nach Sevelen gegangen und habe ihn in des Vaters Haus getragen. – «Jch

³¹ *Liegende Güter* sind Immobilien, *Fahrendes* sind Mobilien.

³² Wechsel/Wechselbrief: Wertpapier mit der unbedingten Anweisung des Ausstellers, einem Begünstigten zu einem bestimmten Zeitpunkt eine genannte Geldsumme auszuzahlen; hier die Pension für den in Holland geleisteten Solddienst.

weiß nichts von deme, ich habe keines dahin getragen!» «Jst Also von dem, was ich [...] jezt gefraget habe, Euch im geringsten nichts bekannt?» – «Was ich jezt, und vorhero geredt, So bleibe ich darbej!»

Wie die vorherigen Aussagen unterzeichnete die Befragte das Protokoll wiederum mit ihrem eigen gemachte[n] Zeichen ihrer unterschrift, daß es deme also seje.

Psychologisch geschickt wurde die Befragte nun eine Weile sich selbst überlassen. Gemäss Protokoll kam sie danach - spät zwar, doch immerhin zur Einsicht, dass es wohl besser sei, den wahren Sachverhalt einzugestehen, da das Gericht - und das muss auch der Ursula Müller-Litscher während ihrer kurzen Auszeit klar geworden sein - bereits von anderer Stelle über die Tatsachen informiert worden war. Nachdeme über dieses – nach Vorher gegangener Ernstlichen Erinnerung, sich eines Besseren zu besinnen, und die reine wahrheit zu bekennen – Jst Sie sich ein wenig überlaßen gewesen und hat nach diesem nachfolgendes eröfnet: Es seje wirklich an deme, daβ Sie gelt gefunden hätten, wobei sie umständlich - gleich den Aussagen ihres Mannes - alles eingestand. Auch auf die Frage, wie viel gelt Sie der malen noch bej hause hätten, gab sie jetzt bereitwillig Auskunft: «Es befinden sich ungefähr 4 dublonen an thalern und Ca. 1 ½ dublonen an kleineren geldsorten und Münz, bej fl. 2 auf oder ab könne Sie es nicht sagen.» Nur welche Summe Geld sie dem Vater bei ihrem Gang nach Sevelen abgegeben hatte, darüber konnte oder wollte sie gegenüber den Amtspersonen keine konkrete Antwort geben.

Zeugnis für Peter Müller – ein Schuss ins eigene Knie

Am 18. Junÿ Ao 1802 kam es vor dem Extra Distrikts Gericht Werdenberg zum Rezess, der gerichtlichen Auseinandersetzung, zwischen Frau Judith Wäidmann Gebohrne Sulserin in Atzmos klagend [Klägerin] eines theils, Contra Peter Müller allda, Beklagter und Antwortgeber andern theils, betreffend: Ob das von Peter Müller in der Judith Sulserin Hause



Siegel des «Distr.[iktsgerichts] Werdenberg» mit der Umschrift «Helvetische Republik» auf dem Protokoll des Zeugenverhörs mit «Johannes Schlegell». Dargestellt ist die Apfelschussszene mit Wilhelm Tell und seinem Sohn als Symbol der nationalen – helvetischen – Identität.

entdekte und zu handen bezogene Gelt Jhme als Entdeker, oder der Frau Judith als Hause Eigenthümerin zugehören solle.

Unmittelbar vor der Verhandlung waren gleichentags noch zwei Zeugen einvernommen worden: Schulmeister Johannes Schlegel als «Bürge» für den Beklagten Peter Müller, und alt Schlossrichter Alexander Sulser, der zu Gunsten der Klägerin aussagte. Schlegels Zeugnis entpuppte sich jedoch für Peter Müller als sehr kontraproduktiv, denn seine Antwort auf die Frage von Gerichtspräsident Müller, er werde wüβen, dass der Judith Sulserin Hause über ein Jahr volkommen dem militair preise gegeben ware, darin sich marquetenter³³ und andere Soldaten nach belieben Logirten, deponierte er, dieses könne er «mit Grund der wahrheit nicht sagen».

Wir erinnern uns: Drei Jahre vor diesem Prozess hatte während des Zweiten Koalitionskriegs 1799 der französische General Masséna mit seinem Gefolge und seinen Truppen in Azmoos logiert, um von hier aus die Kämpfe gegen die Kaiserlichen an der Luziensteig aufzunehmen. Peter Müller, der seine Felle wohl langsam davonschwimmen sah, versuchte natürlich mit allen Mitteln,

wenn nicht den Beweis, so doch die Vermutung aufrechtzuerhalten - dass das gefundene Geld nicht aus dem Besitz des verstorbenen Mannes der Judith Sulser stammen konnte. Er wollte mit seiner Behauptung den Nachweis erbringen, dass unter jenen Umständen ja jemand von diesen Militärpersonen sein Raubgut aus den Kriegswirren im Haus der Judith Sulser hätte deponieren können! Doch auch als der Gerichtspräsident nachdoppelte, er werde sich doch eben mässig erinnern können, dass nie kein militair³⁴ im keller dess erwähnten hauses sich aufgehalten habe, blieb der «Zeuge» dabei: «Ich kan mich nichts Erinneren, daß militair im keller gewesen ist.»

Eine weitere Schutzbehauptung Müllers betraf die Haustür seines Mietshauses, indem er darauf hinwies, dass die hintere Hausthüre schon dazumahl so Zerrißen und Zerrüttet ware, daß Sie nicht zugemacht werden konnte. Jedermann - und damit natürlich auch wieder die französischen Marketender und andere Militärs - hätte also freien Zutritt zum Keller gehabt. Doch die Antwort seines «Zeugen» fiel für den Beklagten noch niederschmetternder aus, gab er doch der Wahrheit entsprechend an: «Schlecht ist diesere thür gewesen, jedoch offen habe ich sie vorhero nicht angetroffen, sondern erst zur zeit, nachdeme durch das Examen³⁵ das geld entdekt ware.» Diese Aussage erweckt gar den Verdacht, Peter Müller hätte hier noch nachgeholfen, um durch eigenhändige Manipulationen an der hinteren Haustür das Gericht in plumper Manier zu täuschen.

Zeugnis für Judith Sulser – Geld gelupft und geschätzt

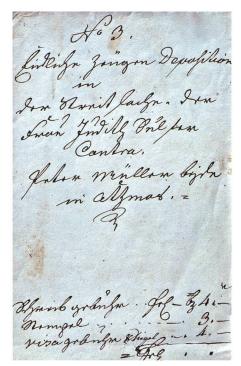
Schon vor dieser Einvernahme jedoch muss auch alt Landtamman Oßwald Sulser befragt worden sein, über dessen Aussagen aber kein Protokoll besteht. Als ihren zweiten Zeugen stellt Judith Sulser darauf Bürger alt Schloss Richter Alexander Sulser vor, der auf die Aussagen jenes Oswald Sulser Bezug nimmt. Er bejaht nämlich die richterli-

che Frage, er werde nebst dem H[er] m Alt Landtamman Oßwald Sulser Bej übergaabe der fl. 4000 von Benedict Weidmann seel. an seine Frau Judith gegenwärtig gewesen sejn. Auf die Feststellung des Gerichtspräsidenten, bei diesem Anlass sei ihm wohl der Vermögenszustand des Benedikt Weidmann näher bekannt geworden, deponiert er: «Das über geblibene Geld, welches ich gelupft hatte, schäzte ich, daß es ungefähr auf fl. 8000 sich belaufen möchte [...].»

Es stellen sich hier Fragen, die sich nicht schlüssig beantworten lassen: Woher hatte der deutsche Staatsangehörige Benedikt Weidmann dieses Geld? War er vielleicht als politischer Flüchtling ins Land gekommen? Und war sein Vermögen gar der Grund, dass die fast 50 Jahre jüngere Judith Sulser am 9. März 1797 Hand geboten hatte für eine Heirat mit einem Greis, dessen erste Ehefrau erst am 6. Dezember 1796 im Alter von 70 Jahren verstorben war nur drei Monate nach deren Tod? Hatte die angesprochene «Übergabe der 4000 Gulden» an seine junge Frau am Sterbebett des Benedikt Weidmann stattgefunden? Wenn dem so wäre, warum wusste sie rund fünf Jahre nach dem Hinschied ihres Gatten nichts mehr davon, als das Ehepaar Müller ihr Haus bezog? Hatte sie es gar selber im Keller versteckt und diesen Umstand in der Zwischenzeit vergessen? Und war es Sympathie zur Klägerin, die den gleichen Familiennamen trug wie der Herr Zeuge, Schlossrichter Alexander Sulser, dass er dermassen übertrieb? Jedenfalls wurde dessen gar klotzige Schätzung richtigerweise vom Gericht als nicht qualifiziert eingestuft und nicht weiter verfolgt; wir begegnen der Summe von 8000 Gulden hier zum ersten und zum letzten Mal.

Erwägungen und Rechtserkenntnis des Distriktsgerichts

Nach angehörter Klage und Antwort, nach vorgelesenen *Informations acti über diesen gegenstand und Produzirter kundschaft* zog das Distriktsgericht die folgenden Erwägungen in Betracht:



Aktum No. 3: «Eidliche Zeügen Deposition in der Streitsache der Frau Judith Sulser Contra Peter Müller bejde in Atzmos»: vier Batzen Schreibgebühr, drei Batzen für den Stempel sowie vier Batzen Visa- und Siegelgebühr.

- 1. Zwischen der Klägerin und ihrem Ehemann Benedikt Weidmann selig habe ein *Ehe Contract*³⁶ vorgewaltet, kraft dessen alles, was *Benedict Wäidmann seel. an Hause und übrigem Vermögen hinter laßen habe, Jhro als seiner Hinter lassnen Wittib*³⁷ Eigenthum seje und verbleiben solle.
- 2. Durch Zeügen Deposition³⁸ habe es sich erzeigt, daß der Wäidmann seel. wenige Zeit vor seinem Hinschid noch eine zimliche Summa geltes an baarschaft besessen.
- 33 *Marketender* begleiteten militärische Truppen, verpflegten und versorgten sie medizinisch. *Marketenderin* steht speziell für die weibliche Rolle im Tross, u. a. für Prostituierte. Der Begriff stammt aus dem mittelalterlichen Militärwesen.
- 34 Die doppelte Negierung ist hier so zu verstehen, dass sich wirklich keine Militärpersonen dort aufgehalten hätten.
- 35 Examen: 'Untersuchung', die amtliche Überprüfung der Fakten.

- 3. Der Beklagte, Peter Müller, sei um den Zins in der Klägerin Hause *haushäblich* gewesen und habe
- 4. dieses gelt in dem Keller diesern Hauses, als der Klägerin Eigenthum, entdekt, solches zu sich genohmen, verheimlichet sich eignen wollen und niemand davon die gebührende anzeige gemacht, bis solches durch einen vorgenohmenen untersuch mit mühe habe an tag gebracht werden müesen und
- 5. könne der Beklagte überhaupt keinen Anspruch eines rechtlichen Eigentums auf dieses entdeckte Geld machen.

Das Distriktsgericht unter der Leitung von Präsident Alexander Müller erkannte daher zu Recht, daß dieses Entdekte Gelt der Klägerin als rechtmäsiger Eigenthümerin deß Hauses zugehören und der Peter Müller pflichtig und schuldig sejn solle, derselbigen jene Summa Gelts, die laut aufgenohmener untersuchungs acti von [hme in dem Besagten keller entdekt worden ist, zuhanden zu stellen, und Zware [zwar], das noch baar vorhandene [und] in der dritten Hand ligende Gelt³⁹ solle [hro sogleich übergeben werden. Jenes Gelt aber, so von Jhme und seinem Schweher Mathias Litscher Bereits an verschidene Keüffe und anderswo verwendt worden, sollen Sie ebenfalls in Zeit von einem Monath mit baarschaft Jhro erstatten. Wofern Sie solches Innert dieser Zeit nicht leisten könten, sollen Sie schuldig sejn, derselbigen [der Witwe Sulser] annehmliche Bürgschaft dafür zu stellen und dann die Bezahlung davon auf Georgi A[nn] o 1803 samt dem verfallnen Zinβ abführen [vornehmen].

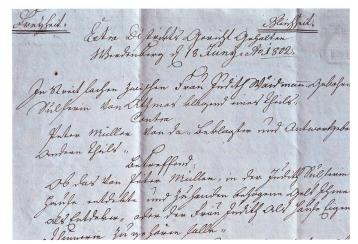
Da es sich bei der Klage der Judith Sulser in erster Linie um eine zivilrecht-

 $^{36\ \ \}textit{Kontrakt}$: 'verbindliche Abmachung', 'Vertrag'.

³⁷ Wittib: veraltet für 'Witwe', 'Witfrau'.

³⁸ Deposition: 'Hinterlegung', hier 'Zeugenaussage'.

³⁹ Jenes Geld, das bereits gerichtlich eingezogen worden war.



Einleitung zum Urteil des Distriktsgerichts Werdenberg «Jn Streitsachen zwischen Frau Judith Wäidmann, Gebohrene Sulserin» gegen «Peter Müller von da, Beklagter und Antwortgeber andren Theils», vom «18. Junÿ Ao 1802».

Jangguit Blanking til mily bijefant
formgar foler Muller van Agmeb Aggalland

«Freÿheit» und «Gleichheit», die Schlagworte der Französischen Revolution als Präambel auf dem Appellationsurteil des Kantons Linth «entzwischen Bürger Peter Müller contra Frau Judith Sulser».

liche Forderung handelte, wurde das Strafbare [...], so bej dieserem umbstand von Peter Müller und seinem Schweher vorgefallen ist, auf eine andere Zeit Zur beurtheilung verschoben: Die beiden hatten also zusätzlich mit einer Verurteilung im Rahmen eines Strafprozesses zu rechnen. Da Müller zudem noch alle diesfahls verursachten untersuchungskösten [...] laut deme Zu bestellenden Kosten-Tax zur Begleichung aufgebürdet erhielt, und auch die heütigen Citir- und Gerichtskösten von Ihme bezalt werden sollten, erstaunt es nicht, dass er - wie in einem Beisatz zu diesem erstinstanzlichen Schuldspruch nachzulesen ist - diesere urthell an das Cantons gericht Appellirt⁴⁰ hat.

Pro et Contra: das Urteil des Kantonsgerichts

Wie bereits im Urteil des Distriktsgerichts Werdenberg vermerkt, appellierte Peter Müller nun an das hohe Gericht des Kantons Linth in Glarus. War ersteres noch klar davon ausgegangen, dass das gefundene Geld – wohl aufgrund der Aussagen und diverser Lügengebilde, in die sich der Finder und seine Sippe verstrickt hatten – tatsächlich der Judith Weidmann-Sulser gehörte, so waren die Rollen vor dem Appellationsgericht in Glarus nun vertauscht: Die Witwe Sulser hatte hier ih-

rerseits den Beweis zu erbringen, dass das Geld tatsächlich ihr gehörte, und dieser Beweis gelang ihr nicht vollumfänglich. So zog denn die zweite Instanz das folgende Fazit: «Sich fragende; ob das von Peter Müller in der Judit Sulßerin Hause, welches er Lehensweise besaβ, entdeckte und zu handen bezogene Geld Jhme als Entdeker oder aber der Frau Judith als Haus-Eigenthümere zugehören welch lezteres das Gericht des Distr[ikts] Werdenberg unterm 23. Julÿ⁴⁶ bejahend entschieden hat, Hat das Cantons Gericht des Cantons Linth, nach angehörter pro et Contra, Belesung des obgewalteten Untersuchs und produzierten Kundschafts Verhör [der Einvernahme der Zeugen vor dem Schiedsspruch], In Erwägung daβ es sich aus der Prozedur⁴⁷ ergeben [hat], daβ die Sulserin keineswegs einen rechtlichen Beweiß leisten konnte, daß das in ihrem Keller von Müller entdekte geld dem Benadikt Weidmann zugehört habe, Zu Recht erkannt: daß dem Bürger Müller als Finder und der Sulßerin als Eigenthümerin des Hauses [je] die Hälfte des vorgefundenen Gelds zugesprochen sein solle; wesnachen der B[\u00fcr]g[e]r M\u00fcller gehalten ist, ynnert 6 Wochen die Theillung vorzunehmen und die Sulßerin zu befriedigen. Die rechtlichen Kösten sollen aus dem vorgefundenen geld zum voraus bezalt werden, und die außerrechtlichen 48 soll jeder Theil an sich selbsten haben.»

Dieses zweitinstanzliche Urteil in Glarus datiert vom 23. Julÿ 1802 und ist – stellvertretend für den President des C[antons] Gerichts – unterzeichnet mit Kubli, Oberschreiber.

Vergleich und Angaben nach «Biedermanns Treu»

Was nach Prozess und Urteil der zweiten Instanz noch blieb, war die Aufteilung des Fundes, die - nach diversen Schuldentilgungen und Käufen durch Peter Müller - kein leichtes Unterfangen darstellte. Vor dem Kantonsgericht in Glarus hatten die beiden Kontrahenten ihre Streitsache bekanntlich nicht selber verfochten, sondern sich durch ihre Anwälte Heinrich Kubli und Dominik Gmür vertreten lassen. An ihnen oblag es nach dem Urteilsspruch, für eine gerechte und dem Urteil entsprechende güterrechtliche Auseinandersetzung zu sorgen, die in der folgenden Übereinkunft schriftlich festgehalten wurde.

Zu wissen seÿ mit Gegenwärtigem, dass Zu endsgeseztem Datum, Zwischen B[ürge]r Praesident Dom[inik] Gmür von Schänis als bevollmächtigter Sachwalter Peter Müllers von Werdenberg einer- und anderseits Heinrich Kubli, bevollmächtigter der Fr[au] Judith Sulßer, Zu Beendigung ihres obgewalteten und unterm 24ten verflossenen Monats vor dem Cantons Gericht beurtheillten Rechts-

streitt – in Absicht des vorgefundenen Gelds – folgende Übereinkunft verabredet und beschlossen worden [ist]:

1. verpflichtet sich Peter Müller das entdeckte Geld bei biedermanns Treu anzugeben, und nichts Zu verheimlichen. Zu diesem End soll Er schuldig sejn, wann solches die Frau Sulßerin verlangt, vor einer
obrigkeitlichen Persohn od[er] gerichtlichen Behörde mit einem cörperlichen
Eÿd⁴⁹ Zu bewahren, dass Er alles entdeckte Geld angegeben habe und angeben wolle, einer- und anderseits, ob Er solches
überzehlt [gezählt] od[er] berechnet

od[er] unberechnet Jemand übergeben habe.

2. Nach Anweißung der bemelten Cantonsrichterlichen Pentenz⁵⁰, soll das entdeckte und allenfahls noch vorfindliche Capital unter beide contrahierende Theille vertheillt, jedoch die frau Sulßerin 10 Ndubl. [neue Dublonen], schreibe Hundert und eilf Gulden, zum Voraus zu beziehen haben. Die Vertheillung des bereits bedenten Capitals soll folgendermaßen statt haben, und beseitiget werden:

A. Die Frau Sulßerin behaltet das Jhr ausgelieferte, hinder dem Dißtrikt Statthalter gelegene [hinterlegte] Geld mit Vorbehalt, dass die unbekanten Goldund Silber Münzen von einem Sachkundigen nach ihrem jnnerlichen Werth geschäzt werden sollen.

B. Die Frau Sulßerin nihmt von Stund an Besitz von dem vom Müller erkauften Wonnhaus samt Zugehörde, dem Schul Acker und Rieth mit Recht und Gerechtigkeiten für freÿ ledig & loos und laßt sich die Ankaufs Summe auf Rechnung tragen. Im Fall aber, [dass] der Peter Müller bei der Schlus[s] Rechnung die Summe barschaftlich erlegen kann, für welche die

«Extractus Kosten Taxes» - Zitier- und Gerichtskosten

Die angesprochene *Kosten-Tax* war für jemanden, der nicht nur seinen gesamten ihm vermeintlich zugefallenen Reichtum den Rhein hinabrauschen sah, sondern auch noch zur Haftung für sämtliche Prozesskosten verurteilt worden war, keine Belanglosigkeit, wie der Auszug – *Extractus Kosten Taxes* ⁴¹ – zwischen Frau Judith Sulser in Atzmos contra Peter Müller Allda belegt:

schen Frau Judith Sulser in Atz	zmos contra Peter N	1üller All	da belegi	t:		
			Fran		bz.	r. ⁴²
Der Ganze Kosten Tax wegen f	rau Judith Sulser C	ontra Pet	er			
Müller Betruge Anfangs biβ d.						
Zusamen	Franken	221 bz	6			
Hierzu kombt noch für den Bü	rger Statthalter					
in 2 letzteren mahlen bej der Sc	hluβrechnung d. 1	8ten				
und 26ten Hornung d[ieses]	[ahres] für					
Zehrung ⁴³ und belöhnung		21	2			
dem Ambtsweibel Münthener d	еßwegen	2	_			
				244	8	_
Hieran habe ich Gangbares gel	d Empfangen					
2½ Carlin à fl 11	fl. 27.30x					
1 alte Dublonen	9. –					
½ max d'ors	3. 40					
1 alter Louis blanc	2. 24					
Summa	fl. 42. 34					
Diesere thun à fl. 11 p[er] fran	nken 16 ⁴⁴			61	9	<u> </u>
Dieserer von obigem abgezogen	Verbleiben noch		fr.	182	9	_
Hier Zu komen seithero verurse	achte					
öftere Schreiben und rechnungs	sauszügekosten			4	_	_
ferneres für 2 mahlen deßweger	n nach					
Azmos zu gehen vor [für] Zehre	ung und belöhnung	Ţ.	<u></u>	5	1	
	en Zusamen fr. [Fra			192	_	_
welche à franken 16p[er] fl.11	thun fl.[Gulden]	132	-			
Ohngangbahres Geld, welches	theils Zu hoch ange	esezt,				
theils zu leicht ist, befindet sich	allhier wie folget:					
1/2 Genueser Dublonen ist anges	ezt fl. 9.24 [9 Guld	len, 24 K	reuzer]			
und giltet nur fl. 9.–						
4 ducaten sind zu leicht ⁴⁵						
1½ Silig [Schilling] sind zu le	icht					

⁴⁰ *Appellieren:* von lat. appellare für 'anrufen', 'anfechten'. Müller wandte sich damit an die höhere Instanz – das Kantonsgericht – zur Neubeurteilung seines Rechtsfalles.

- 46 Dieses Datum dürfte ein Verschrieb sein, da das Distriktsgericht am 18. Juni getagt hatte.
- 47 *Prozedur*: von lat. procedere, 'ordentliches Gerichtserfahren', 'Prozess'.
- 48 Ausserrechtliche Kosten: durch den Prozess hervorgerufene persönliche Auslagen und Kosten der Parteien. Klägerin und Beklagter hatten diese selber zu tragen; die Kosten wurden demnach wettgeschlagen.
- 49 *Körperlicher Eid*: ein 'leiblicher Eid', der mit gewisser Feierlichkeit z. B. mit Aufhalten der Schwurfinger oder mit der Hand auf der Bibel abgelegt wird.
- 50 Pendenz: 'unerledigte Angelegenheit'.

⁴¹ Die konzentrierte Zusammenfassung der wesentlichen Kosten, Auslagen und Abgaben für die Amtspersonen, allgemein «rechtliche Kosten».

⁴² Franken, Batzen, Rappen: Hier wird in «moderner» helvetischer Währung gerechnet.

⁴³ Zehrung: Reiseverpflegung.

⁴⁴ Gulden zu Franken wurden im Verhältnis 11:16 verrechnet; 11 Gulden entsprachen demnach 16 helvetischen Franken.

⁴⁵ In weiten Teilen Mitteleuropas hatte während des Dreissigjährigen Kriegs eine Münzentwertung stattgefunden, ausgelöst durch das betrügerische «Wippen» der Waagebalken beim Auswiegen der Münzen und dem anschliessenden «Kippen», dem Aussortieren der schwereren Stücke, aus denen dann unter Zugabe von Zinn, Kupfer oder Blei geringwertige neue Münzen hergestellt wurden. Ob es sich hier um gefälschte Münzen dieser Art handelt oder um solche, die durch Gebrauch abgeschliffen und damit an Gewicht verloren hatten, muss offen bleiben



Die Übereinkunft der Parteivertreter Dominik Gmür und Heinrich Kubli auf amtlichem Papier mit Prägestempel oben rechts: «Zu wissen sey mit Gegenwärtigem ...».

Fr[au] Sulßerin die Liegenschaften an sich Zog, so solle Sie schuldig sejn, Jhm selbe Zurückzugeben. Der diesjährige Jahr Nuzen, nemlich das Heü & Ähmt [Emd], ist dem Peter Müller überlaßen.

C. Der Peter Müller hingegen mus die erkauften Fahrniße⁵¹, welche Er aus dem vorgefundenen Geld erkauft hat, behalten, und die Ankaufs Summe soll ihme Zur Last geschrieben werden, so wie die Summe seiner bezahlten Schulden.

- 3. Gegenwärtig bezalt die Frau Sulßerin die Summe von achzig Dublonen, wogegen der D[ominik] Gmür ein besondern Empfangschein ausstellen soll.
- 4. Soll nach geschlossener Rechnung, sowoln von dem bekanten, als gegenwärtig noch unbekanten Capital, eine Schluss Rechnung gezogen, und das Guthaben sogleich ausgericht und bezalt werden.
- 5. Soll Peter Müller alle im Prozeß aufgelaufenen Gerichts- und Ueberprüfungskösten, so wie diejenigen abtragen, welche allenfalls bei der Beeidigung od[er] Vollziehung des ersten Punktes dieses Verkommis auflaufen möchten.

Zur Zeugniß disen haben sich die contrahierenden Theille, nemlich D. Gmür als Anwald und Bevollmächtigter des Peter Müllers einer- und anderseits Frau Judith Sulßer und Schreiber dis, Heinrich Kubli, eigenhändig unterzeichnet.

Datum Glarus den 4ten Augßt 1802

Ein Totenschein nach Holland

Nach dem Willen der Exponenten des Distriktsgerichts Werdenberg hätte Peter Müller - immerhin der Finder des stattlichen Geldbetrags - nach dem Prozess weniger sein Eigen nennen können als vor dem Fund. Mit dem salomonischen Urteil des Kantonsgerichts verblieb ihm doch noch eine ansehnliche Vermögensvermehrung, auch wenn er seine Kontrahentin - nach Abzug sämtlicher Gerichtskosten - mit der Hälfte des Fundes zufriedenstellen musste. Ob Peter Müller in der Lage war, sein erworbenes Haus, das er an die Judith Sulser abzutreten hatte, wieder barschaftlich auszulösen, ist kaum denkbar, da er seine eigenen Schulden und jene seiner Eltern bekanntlich schon vor dem Prozess beglichen hatte, so dass dem vormals wenig bemittelten Schuldenbauer nur mehr wenig an barem Geld verblieben sein dürfte. Zudem war er im Vergleich die Verpflichtung eingegangen, die Gerichts- und Überprüfungskösten sowie die ausserrechtlichen Kosten betreffend Erstellung eines Schlussinventars - die sogenannte Schluss Rechnung - zu übernehmen. Über deren Höhe ist ebenso wenig bekannt, wie über den definitiven Betrag des gesamten Fundes nach der Einschätzung durch die in Ziffer 1 der



Der Prägestempel ist beschriftet mit «Helvet.[ische] Republ.[ik]» und zeigt die sitzende Helvetia, in der Rechten den vom Pfeil durchbohrten Apfel, im linken Arm ein Liktorenbündel, unten im Rahmen der [Schreib-]Tarif «3. B.», entsprechend drei Batzen.

Übereinkunft bezeichnete obrigkeitliche Person. Und ob das in erster Instanz angesprochene Strafbare [...], so von Peter Müller und seinem Schweher vorgefallen ist – das Verschweigen des Geldfundes und die Lügengebäude bei der gerichtlichen Einvernahme – je geahndet wurde, dürfte ebenso unwahrscheinlich sein.

Indes ergeben sich aus Vermerken in den Wartauer Kirchenbüchern weitere Details zu Peter Müller und seiner Frau Ursula: Als ehelicher Sohn des Caspar Müller - 1784 wird dieser als «Schiffmann»⁵² erwähnt – war Peter Müller am 11. September 1766 geboren und hatte sich am 12. April 1801 in Sevelen mit Ursula Litscher, der Tochter des Mathias Litscher-Hagmann vermählt. Der Ehe waren zwei Kinder entsprossen: 1803 ein Sohn Mathias, der 1856 verstarb und sechs Kinder hinterliess, und 1805 eine Tochter Barbara, die bereits als zweieinhalbjähriges Mädchen am 1. März 1808 zu Grabe getragen werden musste. Die Beisetzung seiner Tochter jedoch erlebte Peter Müller nicht mehr,

er war nämlich - knapp 40-jährig - bereits am 19. August 1806 verstorben. Das Kirchenbuch weist dazu folgende Bemerkung auf: Totenschein nach Holland v[om] 22. Aug[ust] 1807. Ausz[ug]. Mit dieser Mitteilung an das ein Jahr früher gegründete Königreich⁵³ wurde wahrscheinlich die Zahlung der Pension für den geleisteten Solddienst in der alten «Republik der Vereinigten Niederlande» eingestellt.

Die Witwe Ursula Müller-Litscher ging 1808 eine zweite Ehe mit Gemeinderat Ulrich Sulser (*1772, †1853 «an Altersschwäche») ein; sie gebar ihm drei Kinder und verstarb 77-jährig im Januar 1853 «an Krämpfen». Ein Zusatz in Jakob Kuratlis Abschrift weist nebenbei auf eine von einer Urenkelin dieser Ursula Müller überlieferte Anekdote hin, worin geschildert wird, dass sie ein kräftiges Weibsbild gewesen sein müsse, habe sie doch 1799 einen Franzosen beim Hööggla gezogen, ihn also am eingehakten Mittelfinger über den Tisch gezerrt. Als dann die Franzosen Azmoos verliessen und gegen ihr Wohnhaus gekommen seien, hätte sie flugs den Riegel an der Haustür geschlossen, worauf jener Franzmann aus Rache den Säbel durch die Haustür gestossen habe. - Si non e vero, e ben trovato!

Der Nachlass der Judith Sulser

War es Zufall oder war es Berechnung, dass Gerichtsschreiber Secretair Johannes Sulser von Oberschan (1772-1829), wohnhaft in Azmoos, schon am 15. Dezember 1802 - nur knapp fünf Monate nach Abschluss des Gerichtsverfahrens - die vermögende und nun im Alter von 36 Jahren stehende Witwe Judith Weidmann-Sulser ehelichte? Dieser Verbindung jedenfalls entsprossen zwei Töchter, die aber beide das Kleinkindesalter nicht überlebten. Im 48. Altersjahr stehend, verschied die als «haushälterisch»⁵⁴ bezeichnete Judith Sulser schliesslich selbst am «Lungenstich»; ihre Beisetzung erfolgte am 18. Januar 1814 in Azmoos.

Laut dem eingangs erwähnten Theil-Rodel⁵⁵ [...] Zwüschen denen Schwägern

[Friedensgerichtschreiber] Sulser & [Gemeinderat] Mathias Sulser in Azmoos, [...], wurde der ansehnliche Nachlass der Verstorbenen Theils nach den bestehenden Erbgesezen & Theils nach Freÿwilliger übereinkunft ohne Verzug unter die zwei Erbberechtigten aufgeteilt, nämlich ihren zweiten Ehemann, Secretair Johannes Sulser, sowie ihren leiblichen Bruder, Gemeinderat Mathias Sulser. Der Rodel über die Hinterlassenschaft ist insofern aufschlussreich, als dass er uns Auskunft über die Haushalts- und Besitzverhältnisse einer durch ihre kurze Ehe mit einem wohlhabenden Witwer begütert gewordenen Frau zu geben vermag; ebenso sind die Angaben über Aktiven und Passiven dieses mittelständischen Haushalts rund 200 Jahre vor unserer Zeit - bemerkenswert.

«Vertheilung des s.v.⁵⁶ Hornvieh, Pferdt, Schaaf, Schwein»

Der Mathias [Sulser, Bruder] Bezieht nach einverständnis: die ältere Braune Kuh das altere geflekte Kalb oder määsRind⁵⁷ ein jung Kalb von Sevelen erkauft Ein Äulein⁵⁸ samt Herbst lamm⁵⁹ Die Schwarze Stutten⁶⁰ und bezalt lezterm dem Sekretär Das ältere Schwein & zalt dem Sekr[etär] fl. 5.33 fl. 40.57

Der Sekretair [Johannes Sulser, Ehemann] bezieht

die dreÿ übrigen Kühe ein mäes Rindle 2 alte Kälber 2 Schaaf die Plasset Stutten⁶¹ von lezterer hat er zu fordern am Mathias fl. 35.22xdas junge Schwein & hat zu fordern 5.33 fl. 40.57

Kleider

Ganze Kleidungen haben sich 17 vorgefunden: die schlechtern & stükweise nicht berechnet, wovon es dem Sekr[e]t[är] 9 & dem Mathias 8 getroffen hat.

Noch ein gelbgeblumtes Kleid von Glarus hat der Mathias & soll dem Sekr. zahlen fl. 1.30x

Dagegen hat der Sekr. ein Schwarzgeblumtes ausgetrentes [Kleid] & hat zu fordern fl. 1.30.

«Kupfergeschier»

Ein Erzhafen ⁶² 17 μ [Zoll]	fl.	14.–
das klein Erzhäfelj 5¼ μ [Zoll]	fl.	4
Ein Eisenhafen 21 μ	fl. 4	4.12x
die Neü Pfannen		
die alt d[ito] [Pfanne]		
ein Waßerkeßel		
Dieses los gehört dem Mathias,		
& hat an Sekr. zu bezahlen	fl.	<i>3.</i> –
Ein Kupferhafen	fl.	"
die Waßergelten	fl.	"
ein Waßerkeßel	fl.	"
die Gross Pfannen	fl.	"
die Brotpfannen	fl.	"

- 54 Bemerkung von Pfarrer Fäsi im Kirchen-
- 55 Rodel: von lat. rotula, 'Aufstellung', 'Ver-
- 56 s.v.: Abkürzung für lat. salva venia, 'mit Erlaubnis', 'mit Verlaub'.
- 57 Mäⁿsli, Miⁿsli, Mäⁿsrind: Rind im Jahr vor der ersten Trächtigkeit.
- 58 Äulein, Au: mundartl. für 'Mutterschaf'.
- 59 Herbstlamm: im Herbst geborenes Lamm.
- 60 Stutten: 'Stute', 'weibliches Pferd'.
- 61 Stute mit Blässe.
- 62 Erzhafen: Hafen aus Gusseisen.

⁵¹ Der alte Begriff der Fahrnis bezeichnet bewegliche Sachen (Mobilien) im Gegensatz zu den unbeweglichen Sachen (Immobilien).

⁵² Am 15. Mai 1773 hatte der Werdenberger Landvogt Johann Heinrich Freitag die Fähre am Schollberg bei Trübbach an Schlossammann Ulrich Sulser und dieser an Kaspar Müller von Azmoos für 20 Jahre verliehen. Jährlich hatten sie dafür der Frühmesse zu Wartau (der vorreformatorischen Pfründe) vier Scheffel Korn als Zehnten zu entrichten (Landesarchiv Glarus A 2433/50046).

⁵³ Die alte Republik der «Vereinigten Niederlande» wurde 1795 zur französischen «Batavischen» Tochterrepublik ausgerufen und im Juni 1806 in das «Königreich Holland» umge-

«Hofreite»⁶³

In Betreff der Hofreite ist folgende übereinkunft getroffen worden:

Der Mathias Bezieht ein drittel vom Stadel & Stallung samt Bauhof 64 & betreffenden Hoffried beschwerden fl. 200.– Der Halbe Torkel fl. 200.– Das stüklj Baumgarten von seinen älter [Eltern] herrührend Nach untenstehender Erbverteilung komen hinzu fl. 40.– fl. 440.–

Der Sekretär Bezieht die übrige Hofreite, nämlich das Wohnhaus, zweÿ Theil Stadel & Stallung, Bauhof, dazu der halbe Torkel, Küche Garten⁶⁵ & Schitterhauß⁶⁶ samt Schweinställ & umliegende[n] boden, kurz alles, was zusammen erkauft worden ist & darzu gehört⁶⁷ fl. 1600.—

Der Baumgarten von Schulm[ei]st[e]r Hans Müller sel. ein Stükli unter dem Stadel steht obigen fl. 1600 somma dem H. Secretair Sulser nun zur Last fl. 1760.—, weil verabredet worden, daß die Hofreithe nach Kaufbrief fl. 2200.—in Anschlag gebracht werden solle.

H[err] Sécretair Sulser übernimmt daher Von diesem Mehrwerth fl. 160.fl. 40.-Mathias Sulser für diese fl. 1600 überläßt der Sekr[etär] dem Mathias folgende activ Schulden⁶⁸: - an H[errn] alt Richter Grünenfelder in Wangs C[a]p[ita]lfl. 1207.-- an Jakob Fuchsen sel. in Malans sammt fl. 105.ein jahr Zins - seine eigene Schuld Cap[ital] 190.-- früherer Saldo zins⁶⁹ 31.-./. fl. 63.17x Zins sind noch nicht berechnet.- an Schulmstr Hs. Schlegel in Azmoos C[a]p[ita]lfl. 86.mit Martini 1813 Saldo zins_fl. 27.17 fl. 1646.17

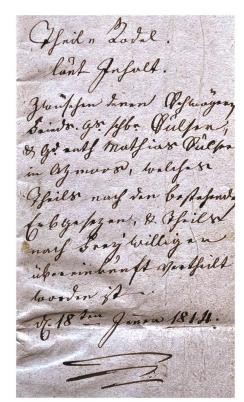
vom 3tel Stadel & halben

Torkel 400.fl. 2046.17

die übrige Hofreite abgezogen fl. 1600.fl. 446.17

der Mathias hat also an

Sekretär zu bezahlen fl. 223.8½ x



Teilungsrodel über den Nachlass der anno 1814 verstorbenen Judith Sulser vom 18.Januar des gleichen Jahres: Nutzniesser sind die beiden «Schwägeren» Johannes Sulser – ihr Ehemann – und Gemeinderatsschreiber und «Secretair» Mathias Sulser, ihr Bruder.

«Liegenschaften Ersthes Teil-Los»

ein Aker zu Breit, anschlag	fl.	300
ein Gut samt Stadel & B	uch[en]wal-
dung auf Matug	fl.	450
ein stük Magere [Magerwie	se]	
auf dem Fallboden		56
ein Heürieth baÿm Höfli,		
das oberst	fl.	60
$ein\ d[ito]^{70}\ das\ ander$	fl.	60.– 60.–
ein d[ito] das dritte von	0	
Agent Sulser	fl.	50
ein d[ito] beÿm Stämpfli,		
von Peter Gabathuler	fl.	100
ein d[ito] beÿm Schränenba		
[Schrinabächli]	fl.	90
Garten im Wolfgarten		42
ein d[ito] im Gomser	fl.	42
ein d[ito] in der Halden	fl.	36
	= fl. 1.	

Die Weingarten sind freÿwillig ausgeglichen worden – und von den Gütern & Riethern hat dieses Los dem zweÿten zu bezahlen fl. 123.– gehört dem Mathias

«Liegenschaften zweÿtes Theil-Los»

ein Aker an der Feldgaβ fl. 200.ein d[ito] auf Partanen fl. 80.ein d[ito] Kraumaker [Krummacker] fl. 100.ein d[ito] auf Prappenfeÿr fl. 150.-[Prapafier] ein Stük Mägere auf der Wiesen fl. 40.ein d[ito] in Sak [im Zagg] fl. 20.fl. 120.ein Heürieth im Härdrieth ein d[ito] in Gasenzen [Gasienz] fl. 40.ein streuerieth beÿ Stämpfli; von Agent Sulser fl. 70.ein d[ito] von Schulvogt Sulser fl. 50.ein d[ito] unter Schräine [Schrina]

gehört dem Sekretär

«Alpung Erstes Theil-Los»

4 Stös⁷¹ im Hinter Billfreis
[Hinderpalfris] à fl. 30.- fl. 120.1 d[ito] im forderbillfreis
[Vorderpalfris] fl. 28.2½ d[ito] im Rieth⁷² à fl. 28.- fl. 70.= fl. 218.gehört dem Sekretair

«Zweÿtes Theil Los»

3 Stös alp in Hinterbillfries	fl.	90.–
$\frac{1}{2}$ d[ito] im Älplj ⁷³	fl.	<i>30.</i> –
$\frac{1}{2}$ d[ito] im Vorderbillfries	fl.	14.–
½ d[ito] auf Tschuggen ⁷⁴	fl.	14.–
$2\frac{1}{2}d[ito]$ im Rieth	$_{\it fl.}$	70
	= fl.	218.–
gehört d	em Me	athias

«Activ-Schulden welche noch nicht vertheilt worden sind»

ment vertilent worden sinds		
Georg Akermann in Azmoos		
zu rechnen	fl.	"
Christian Schlegel billen ⁷⁵		
zu rechnen	fl.	"
Mstr. Josi Schindler Buchs		
zu rechnen	fl.	"
$M[{ m ei}]$ $st[{ m e}]$ r $Schmid$ Jan^{76}		
in Azmoos zu rechnen	fl.	"



Azmoos um 1910: Die begüterte Judith Sulser hinterliess bei ihrem Hinschied umfangreiche Liegenschaften, unter anderen im Breit und Stämpfli, in der Schrina, beim Höfli, an der Feldgass, im Partana, in der Wise, im Zagg, auf Matug, in der Purlerau und im Gasienz (letzteres im Bildmittelgrund). Bild beim Verfasser

Christian Schlegel Modelsteche	r^{77}	alt G[emein] drath Christian		mit Mtj. 1813 Saldo zins fl. 1.39
mit Mtj ⁷⁸ 1812	fl. 1.30	Schlegel in Azmoos Mtj 1813	fl. 256.–	Leonhard Müller in Oberschanfl. 22
Meinrad Wapp jung	fl. 4.30	mit d[ito] Saldo zins	fl. 47.56	mit Mtj. Saldo zins fl. 5.12
Doktor Oβwald Saxer sel.		Ulrich Sulser, Hof	fl.133.38	Mathias Gabathuler sel.
in Oberschan zu rechnen	fl. "	mit Mtj. 1813 Saldo zins	fl.40.24½	in Oberschan fl. 16.33
Tomas Striker	fl. 2.25	Franz Anton Akermann		mit 14. Jenner 1814 Zinsfl. 4
Emanuel Thüren sel.		in Mels	fl. 150.–	$= fl. 1249.18\frac{1}{2}$
in der Weitj [Weite]	fl. "	mit Mtj. 1813 Saldo zins	fl. 14.24	gehört dem Mathias
Geörg Müller d[ito]	fl. "	Heinrich Hanselman		
		in Oberschan	fl. 22.–	
«Passiven unvertheilt»				

denen Hr. Gebrüder Perret		
in Mels mit Mtj. 1810	fl. 2	24.11x
dem Herrn Akret[?] für Eisen		
doktor Hiltj, W[erden] berg	fl.	8.30
daniel freüler i[n] Glarus	fl.	2.58
an die Gemeinde Wartau	fl.	<i>25.53</i>
<i>M</i> [ei] <i>st</i> [e] <i>r Schlosser Müller</i>	fl.	17.24

«Activ Schulden Erstes Theil Los»

Hans Schlegel auf Matug f	l.	143
mit Martinj 1813 Saldo f	l.	25.36
$S\ddot{a}k[e]lm[ei]st[e]rJ[ako]b$		
Sulser auf der Wiesen Cap[ital] f	l.	255
Matheus Tischhaußer sel[ig]		
In Malans, Mtj. 1813 f	7.	<i>30.</i> -
mit d[ito] Saldo Zins f	l.	7.41
Gallus Tischhaußer Sevelen 🏻 f	l.	66
mit Mtj. 1813 Saldo zins — f	l.	8.15

⁶³ *Hofreite:* von den Gebäuden eines Gutshofs umschlossener Hofraum.

⁶⁴ Bauhof: Lagerplatz für Baumaterial oder Hofdünger, 'Miststock'.

⁶⁵ *Küchengarten:* Hausgarten mit Gemüse und Gewürzpflanzen.

⁶⁶ Scheiterhaus: Verschlag für Brennholz.

 $^{67\,}$ «Gemeinsame Errungenschaften» während der Dauer der Ehe.

⁶⁸ Aktivschulden: 'Aktiven', 'Guthaben'.

⁶⁹ Saldozins: Zins für Guthaben.

⁷⁰ *Dito*: von lat. dicere 'sagen', für 'gesagt', 'gesprochen', soviel wie 'desgleichen'.

⁷¹ *Stöss*: Stossrechte, Auftriebsrechte für die Alpung von Vieh.

⁷² *Riet:* Alp zwischen Walserberg und Chamm.

⁷³ Älpli: kleine Alp am Osthang des Gonzen.

⁷⁴ *Tschuggen*: Weidhang, südöstlicher Teil der Alp Palfris.

⁷⁵ Billen: vom Haus- und Flurnamen Pilla (westlich über Azmoos). Die Bezeichnung dieses Christian Schlegel hat sich bis heute bei seinen Nachfahren gehalten, «Billis Chrischtli».

⁷⁶ Jahn: Wartauer Familienname.

⁷⁷ Der *Modelstecher* 'Formstecher' stellt in künstlerischer Tätigkeit Druckstöcke (Model) mit erhabenem Muster her. Mit dem Model wurden vorab im 18. Jahrhundert auch in unserer Region Textilstoffe im sogenannten Blaudruckverfahren bearbeitet.

⁷⁸ *Mtj:* Abkürzung für 'Martini', 11. November, an dem jeweils der Zins fällig wurde.



Neben namhaften Liegenschaften und Guthaben gehörten zum Nachlass der Judith Sulser auch verschiedene Auftriebsrechte (Stösse) für Vieh auf den Alpen Riet (links) und Palfris (unten).

Fotos Hansjakob Gabathuler, Buchs



«Activ-Schulden Zweÿtes Theil-Los»

Joseph Grünenfelder in Wangs

mit Mtj 1813 Cap[ital] fl. 658.—

mit d[ito] Zins Rest fl. 11.18

Christian Gabathuler, Hof fl. 95.—

mit 1813 Zins fl. 6.09

alt G[emein] d.Amann Ulrich

 Müller sel[ig] in fontnas
 fl.395.36

 mit 1813 Saldo Zins
 fl. 82.49

 = fl. 1248.52
 gehört dem Sekretär

Für diese Activen verpflichten sich beÿde Theile für verlurst ein jahr Gegenseitig Gut zu stehen.⁷⁹

«Schluß-Rechnung» vom 5. Oktober 1825

Soll

Gd.rath [Mathias] Sulser in Azmoos von einem Kleid von Glarus fl. 1.30 vom Kupfergeschirr fl. 3.—

vom Pferdt	fl.	35.22
vom Schwein	fl.	5.33
vom Torkel und Stadel	fl.	200.—
von Schulmstr. Hs. Schlegel	fl.	23.08
von Matug & Breitaker	fl.	216.—
vom Pferdt Geschier	fl.	2.30
vom Milch Keßj	fl.	3.—
	fl.	490.03

Haben

vom Berg herrührend	fl.	33.90
die Helfte Tabak Tosen	fl.	1.48
die Helfte der Stubenuhr	fl.	7.30
die [Hälfte] Kachlen[ge] stell	fl.	4.—
die [Hälfte] Caffemühle	fl.	1.15
p[er] Saldo verbleibt mit		
Martini 1813	fl.	442.10
_	fl.	490.03

Werden die «Teillose» aus dem Nachlass der Judith Sulser überschlagsmässig zusammengezählt, ergibt das für die beiden Erben einen beachtlichen Vermögenszuwachs. Das Vieh dürfte schätzungsweise rund 100 Gulden ausgemacht haben, die Kleider vielleicht 20 wie auch das Geschirr, die Hofreite - in Verrechnung mit einem Teil der «Aktiv-Schulden» (Guthaben) - rund 1600 Gulden, die weiteren Liegenschaften gut 1160 und der Alpbesitz je 220 sowie weitere Aktivschulden je Los rund 1250 Gulden. Davon ausgehend, dass die nicht vollständig erfassten Passiven grob geschätzte 100 Gulden ausmachten und der in der «Schlussrechnung» genannte Betrag zum Ausgleich beigezogen wird, so ergibt das immerhin eine erhebliche Summe von noch über 4000 Gulden für jeden. Ein beachtlicher Teil davon dürfte auf dem Geldfund von 1802 beruht haben, den die Verstorbene «haushälterisch» angelegt und wohl verwahrt hatte.

In einem kaum entzifferbaren Zusatz im Teilungsrodel heisst es: «Obige Schluβ-Rechnung ist durch eine [?] V. Xbers [5. Oktober] 1825 gänzlich [?]», was wohl als endgültiger Abschluss der Erbteilung unter den beiden «Schwägeren» zu interpretieren ist.

Fazit

Der Prozess um den Azmooser Geldfund von 1802 gewährt uns tiefen Einblick in eine Zeit des politischen Umbruchs. Zweifellos war eine der grössten Errungenschaften der Helvetik die Rechtsgleichheit aller Bürger, die dadurch Ausdruck fand, dass man sich mit dem «modernen» Begriff «Bürger» anredete. Vorüber war seit 1798 die Zeit der «gnädigen Herren», vorbei war es mit den rechtlichen Standesunterschieden. Von der Gleichberechtigung teilweise ausgeschlossen waren und blieben aber die Frauen, denn «Gleichheit» als Appell der Revolutionsjahre war Männersache! Das Straf- und Zivilrecht im gesamten zentralistisch geführten Staat, durchdrungen von den Ideen der Aufklärung, regelte das Strafmass nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und schränkte - dank mehrerer juristischer Instanzen - die richterliche Willkür ein. Die zentralistischen Strukturen, die zum Teil überstürzt eingeführt worden waren, überforderten jedoch oft nicht nur das Volk, sondern auch die Regierenden. Als adäquates Beispiel für diese Überlastung dient der vorstehende Rechtsfall insbesondere auch in Hinsicht auf die Münzhoheit. Die Einführung einer einheitlichen Währung - (alte) Schweizer Franken zu zehn Batzen und 100 Rappen als Grundlage – wurde zwar durchzusetzen versucht; der Einzug sämtlicher im Umlauf befindlichen Geldsorten jedoch war nicht nur durch den Krieg von 1799 gelähmt worden, auch die desolate Finanzlage des Staates hatte in dieser Beziehung eine erfolgreiche Tätigkeit weitgehend verunmöglicht.

Nach den kantonalen Rechten, die in verschiedenen Gesetzesbüchern alle möglichen Lebensbereiche regelten, galten im 19. Jahrhundert als gesetzliche Erben zunächst die legitimen Blutsverwandten. Sehr unterschiedlich war das Erbrecht des überlebenden Ehegatten geregelt. Die erste Parentel – die erste Klasse oder Rangordnung in der Erbfolge – bildeten schon dazumal die direkten Nachkommen des Erblassers,

die zweite dessen Vater und die Geschwister. Da beim Hinschied der Judith Sulser weder Kinder als direkte Erben noch die Eltern lebten, kamen bei der Aufteilung des Nachlasses der überlebende Ehegatte sowie der Bruder zu gleichen Teilen zum Zug. Erst mit der Einführung des Zivilgesetzbuches (ZGB) 1907 fand das Erbrecht schliesslich eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung.

Quellen

Abschriften der Prozess- und Erbteilungsakten aus den Jahren 1802 und 1814. Sammlung Hans Senn, Azmoos.

Kirchenbücher der Gemeinde Wartau.

Literatur zu Seiten 280-282

Clain-Stefanelli 1978: CLAIN-STEFANELLI, EL-VIRA E. und VLADIMIR, *Münzen der Neuzeit*, München 1978.

Noback 1833: NOBACK, CHRISTIAN, Vollständiges Handbuch der Münz- Bank- und Wechsel-Verhätnisse aller Länder und Handelsplätze der Erde. Dritte Abtheilung. Getreue Abbildungen der vornehmsten Gold-, Platina- und Silber-Münzen aller Länder, Rudolstadt, Wien, London, Paris 1833.

Noback 1851: NOBACK, CHRISTIAN und FRIEDRICH, Vollständiges Taschenbuch der Münz-, Maass- und Gewichts-Verhältnisse der Staatspapiere, des Wechsel- und Bankwesens und der Usanzen aller Länder und Handelsplätze, Bd. 2, Leipzig 1851.

Dank

Der Autor bedankt sich bei Hans Senn, Azmoos, Heinz Gabathuler, Oberschan, und Werner Hagmann, Sevelen/Zürich für die wertvolle Mitarbeit.

⁷⁹ Verlurst: alte Form für 'Verlust'. Gut stehen bedeutet, dass bei nicht anerkannten oder schwer einzutreibenden Guthaben der andere Erbe für den Ausgleich besorgt sein musste.

Münzenchaos vor und nach der Helvetik

S eit dem Ausklingen des Mittelalters bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts lieferten die europäischen Staaten und Münzherren in steigender Produktivität einen unaufhaltsamen Strom an Münzprägungen. Angesichts der zunehmenden Zahl von Münzvarianten war der Geldwechsel bis zum ausgehenden Ancien Régime stets verworrener geworden, und dieses Durcheinander dauerte auch während der Helvetik (1798–1803) trotz der Vereinheitlichung der Währung weiter an.

Die Münzen der Helvetischen Republik – 1 Franken zu 10 Batzen beziehungsweise 100 Rappen – waren zwar auf der Grundlage des französischen Dezimalsystems vom Staat verordnet und eingeführt worden, allein in der Schweiz aber gab es weiterhin über 700 Münzsorten und europaweit dürften es gegen 8000 verschiedene Prägungen gewesen sein. Da der Einzug sämtlicher im Umlauf befindlichen Münzsorten in der Helvetik nicht vollzogen werden konnte, änderte sich

dieser Zustand auch in der Mediationszeit und nach dem Bundesvertrag von 1815 nicht, hatten doch die Kantone wieder ihre Münzhoheit zurückerlangt. Erst das eidgenössische Münzgesetz von 1850 vermochte das Gewirr endlich zu beseitigen. Trotz Hilfsmitteln wie gedruckten Kurstabellen für die groben Sorten und das Kurantgeld - alle gängigen und kursierenden Münzen, deren Wert durch das Metall bestimmt ist - war die Umrechnung schwierig und benötigte übermässig viel Zeit. Bloss schon die im Azmooser Geldfund erwähnten Münzsorten sind eindrücklicher Beleg für das damals herrschende Durcheinander.







Helvetische Münze von 1799: 4 Franken.





Eine Variante der Schilddublone ist die Berner Dublone, 1797.





Louis blanc von 1712 mit dem Bildnis des «Sonnenkönigs» Ludwig XIV.

Taler, auch Thaler

Es handelt sich dabei um eine grosse Silbermünze, die sich durch den Warenaustausch ab dem 16. Jahrhundert in unzähligen Varianten allmählich in ganz Europa ausbreitete und in Deutschland bis 1871 die wichtigste Münze blieb. Der Kreuztaler trägt auf der Vorderseite das (burgundische) Andreaskreuz und wird deshalb auch als Burgundertaler bezeichnet.

Auch der Bayerische Taler als Variante des Reichstalers hatte in der Regel ein Gesamtgewicht zwischen 28 und 32 Gramm und ein Feingewicht - reiner Silberanteil - zwischen 23 und 30 Gramm.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren vor allem die französischen Taler, die Écus blancs, die dem Reichstaler gleichgestellt waren, in weiten Teilen Deutschlands ebenfalls Hauptumlaufmünzen. Eine Spezies dieser silbernen Franztaler mit einem Vergleichswert von rund zwei Gulden ist der seit 1726 geprägte Ecu aux lauriers, der wegen der darauf abgebildeten Lorbeerzweige hierzulande auch als Lorbeer-, Laub- oder Federntaler bezeichnet wurde.

Dublone, auch **Duplone**

Sie ist ursprünglich eine spanische Goldmünze mit einem Gewicht von knapp sieben Gramm und wurde von 1537 bis 1833 geprägt. Zahlreiche andere Goldmünzen richteten sich nach ihrem Vorbild, so zum Beispiel die Schweizer Dublone, die Berner Dublone, die Genueser Dublone, vor allem jedoch der Louis d'orin Frankreich. Die Schilt-

li-Dublonen oder Schiltj Dupplen (Schild-Dublonen) - benannt nach dem gekrönten spanischen Reichswappen in einem Schild auf dem Avers hatte beispielsweise um 1828 einen Wert von 19 Gulden und 48 Kreuzern. Die Helvetische Dublone wog bei 1/10 Feinheit 7,6 Gramm. Als alte Dublonen werden jene Goldmünzen bezeichnet, die schon vor der Revolution in Umlauf waren.

Louis d'or

Der Louis d'or ist eine französische Münze aus 22-karätigem Gold von 6,7 Gramm Gewicht und wurde bei der grossen Münzreform unter Ludwig XIII. 1640/41 eingeführt. Er entsprach der Spanischen Dublone. Es gab ihn auch als Teil-oder Mehrfachwert. Seine Vorderseite zeigt jeweils das Kopfbild



Kreuz- oder Burgundertaler, 1710.



Doppelter Louis d'or von 1786.



Bayerischer Taler 1774 mit der Patrona Bavariae auf dem Avers.



Doppelter Max d'or, Bayern 1719, **Maximilian II. Emanuel.**



Der seit 1726 in Frankreich geprägte Écu aux lauriers (Laubtaler).





Karolin 1732, ein dreifacher Goldgulden.



Golddukat Venedig, sogenannte Zechine, um 1400.



Dukat 1773 der Abtei St. Gallen unter Beda Angehrn von Hagenwyl.



Fiorino d'oro 1347 mit Florentiner Lilie und Johannes dem Täufer.







Kölner Gulden, 1695.





Séverin (Souverain d'or) aus Burgund/Brabant, 1752.



Reichsstadt Lübeck: Taler zu «48 Schilling Courant», 1752.

der Könige Ludwig des XIII., des XIV., des XV. oder des XVI. Daher rührt auch der Name: der Louis d'or ist der «Ludwig aus Gold». Die letzten Louis d'or-Münzen wurden in den Revolutionsjahren 1792 und 1793 geprägt. Ihnen folgten die 20- und 40-Franc-Stücke mit dem Kopfbild des damaligen Ersten Konsuls, Napoléon Bonaparte, als *Napoléon d'or*.

Der Louis d'or hatte in Europa so grossen Einfluss, dass er vielerorts nachgeahmt wurde. So liess Kurfürst Maximilian II. Emanuel von Bayern 1715 einen Doppelgulden von 6,5 Gramm prägen, den er nach französischem Beispiel *Maxdor* (Max d'or) nannte.

Bayerischer Karolin («Carlin»)

Sein Nachfolger, Karl Albert, gab 1726 einen dreifachen Goldgulden von 9,7 Gramm aus, den *Karolin*, der ebenfalls nach dem Vorbild des französischen Louis d'or gebräuchlich wurde. 1738 wurde dessen Wert auf 8 Gulden und 5 Kreuzer festgesetzt; er stieg aber zeitweise auf bis zu 11 Gulden.

Louis blanc

Vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert wurden französische Gold- und Silbermünzen mit *Écu* bezeichnet. Der Name leitet sich vom auf der Münze abgebildeten Wappenschild ab (lat. *scutum* 'Schild'; siehe auch Schild-Dublone). Der *Écu blanc* – als Silbermünze auch als *Écu d'argent* oder *Louis blanc* benannt – wurde von 1641 bis 1794 geprägt und trägt ebenfalls das Brustbild der jeweiligen französischen Könige;

sein Wert entsprach ungefähr der internationalen Rechnungseinheit des Reichstalers.

Dukat oder Dukaten

Er ist eine von Venedig aus in ganz Europa und im Orient verbreitete Goldmünze mit einem Feingehalt von rund 3,5 Gramm. Insbesondere für das 14. und 15. Jahrhundert darf der Dukat als Welthandelsmünze angesehen werden. In Venedig wurde er bis zum Ende der Republik im Jahr 1797 mit gleichem Münzbild und nahezu unverändertem Goldgehalt geprägt, womit er über Jahrhunderte als stabilste Währung der Welt galt. Die Vorderseite des Venezianischen Dukaten zeigt den heiligen Markus beim Überreichen der Kreuzfahne an den Dogen, das gewählte Oberhaupt der Republik. Von Venedig aus fanden Dukaten über den ganzen europäischen Kontinent und in den Orient Verbreitung.

Gulden

Es ist ursprünglich die Bezeichnung für eine Gold-, später auch für eine Silbermünze. Von der ersten Goldmünze dieser Art, dem Florentiner Fiorino d'oro, leiten sich sowohl die Namen Floren oder Florin ab als auch die international gängigen Abkürzungen fl. oder f. für den Gulden.

Aufgrund des Goldmangels wurden bereits im 15. Jahrhundert Silbergulden mit einem Gewicht von rund 32 Gramm als Vorläufer des *Talers* geprägt. Schon von Anfang an war der *Silbergul*den, der bald allgemein nur noch *Gul-* den genannt wurde, als eine Zusammenfassung von 60 Kreuzern verstanden worden, der auch in der Eidgenossenschaft als Zahlungsmittel weit verbreitet war.

Souverain («Séverin»)

Es handelt sich beim *Séverin* ursprünglich um die englische Goldmünze *Sovereign* von rund acht Gramm Gewicht, die erstmals 1489 geprägt und später von der Guinee verdrängt wurde. Das Herzogtum Brabant, das nach dem österreichischen Erbfolgekrieg 1740–48 an das deutsch-österreichische Kaiserhaus zurückfiel, prägte im 18. Jahrhundert den «Souverain d'or» in verschiedenen Werten mit dem Bildnis der habsburgischen Fürstin Maria Theresia.

Schilling

Die Herkunft des Wortes Schilling ist nicht sicher geklärt. Im Gotischen bezeichnete er die römische Goldmünze, den Solidus, der auch als Schmuck getragen wurde. Die deutschen silbernen Schillinge der Neuzeit waren mit dem Groschen vergleichbar und galten meist 12 Pfennig. Als Kurantmünze entsprach der Kurswert nahezu ihrem Metallwert. Der Schilling wurde jedoch auch als Scheidemünze «unterwertig» hergestellt, das heisst, der Metallwert der Münze entsprach nicht ihrem Nennwert.

Bilder

Public-Domain. – Die hier wiedergegebenen Münzabbildungen entsprechen nicht der Originalgrösse.